



Verordnung über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV)

vom 31. August 2022

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 8 Absatz 3, 10 Absatz 4, 12 Absatz 5, 16 Absatz 3, 25 Absatz 6, 28 Absatz 3, 33, 59 Absätze 2 und 3 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹ (DSG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Datensicherheit

Art. 1 Grundsätze

¹ Zur Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit müssen der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter den Schutzbedarf der Personendaten bestimmen und die im Hinblick auf das Risiko geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen festlegen.

² Der Schutzbedarf der Personendaten wird nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- a. Art der bearbeiteten Daten;
- b. Zweck, Art, Umfang und Umstände der Bearbeitung.

³ Das Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person wird nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- a. Ursachen des Risikos;
- b. hauptsächliche Gefahren;
- c. ergriffene oder vorgesehene Massnahmen, um das Risiko zu verringern;
- d. Wahrscheinlichkeit und Schwere einer Verletzung der Datensicherheit trotz der ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen.

SR

¹ SR 235.1

⁴ Bei der Festlegung der technischen und organisatorischen Massnahmen werden zudem die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a. Stand der Technik;
- b. Implementierungskosten.

⁵ Der Schutzbedarf der Personendaten, das Risiko und die technischen und organisatorischen Massnahmen sind über die gesamte Bearbeitungsdauer hinweg zu überprüfen. Die Massnahmen sind nötigenfalls anzupassen.

Art. 2 Ziele

Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter müssen technische und organisatorische Massnahmen treffen, damit die bearbeiteten Daten ihrem Schutzbedarf entsprechend:

- a. nur Berechtigten zugänglich sind (Vertraulichkeit);
- b. verfügbar sind, wenn sie benötigt werden (Verfügbarkeit);
- c. nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert werden (Integrität);
- d. nachvollziehbar bearbeitet werden (Nachvollziehbarkeit).

Art. 3 Technische und organisatorische Massnahmen

¹ Um die Vertraulichkeit zu gewährleisten, müssen der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter geeignete Massnahmen treffen, damit:

- a. berechnete Personen nur auf diejenigen Personendaten Zugriff haben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Zugriffskontrolle);
- b. nur berechnete Personen Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen haben, in denen Personendaten bearbeitet werden (Zugangskontrolle);
- c. unbefugte Personen automatisierte Datenbearbeitungssysteme nicht mittels Einrichtungen zur Datenübertragung benutzen können (Benutzerkontrolle).

² Um die Verfügbarkeit und Integrität zu gewährleisten, müssen der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter geeignete Massnahmen treffen, damit:

- a. unbefugte Personen Datenträger nicht lesen, kopieren, verändern, verschieben, löschen oder vernichten können (Datenträgerkontrolle);
- b. unbefugte Personen Personendaten im Speicher nicht speichern, lesen, ändern, löschen oder vernichten können (Speicherkontrolle);
- c. unbefugte Personen bei der Bekanntgabe von Personendaten oder beim Transport von Datenträgern Personendaten nicht lesen, kopieren, verändern, löschen oder vernichten können (Transportkontrolle);
- d. die Verfügbarkeit der Personendaten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung);

- e. alle Funktionen des automatisierten Datenbearbeitungssystems zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit), Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte Personendaten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität);
- f. Betriebssysteme und Anwendungssoftware stets auf dem neusten Sicherheitsstand gehalten und bekannte kritische Lücken geschlossen werden (Systemicherheit).

³ Um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, müssen der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter geeignete Massnahmen treffen, damit:

- a. überprüft werden kann, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Person im automatisierten Datenbearbeitungssystem eingegeben oder verändert werden (Eingabekontrolle);
- b. überprüft werden kann, wem Personendaten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung bekanntgegeben werden (Bekanntgabekontrolle);
- c. Verletzungen der Datensicherheit rasch erkannt (Erkennung) und Massnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Folgen ergriffen werden können (Beseitigung).

Art. 4 Protokollierung

¹ Werden besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang automatisiert bearbeitet oder wird ein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt und können die präventiven Massnahmen den Datenschutz nicht gewährleisten, so müssen der private Verantwortliche und sein privater Auftragsbearbeiter zumindest das Speichern, Verändern, Lesen, Bekanntgeben, Löschen und Vernichten der Daten protokollieren. Eine Protokollierung muss insbesondere dann erfolgen, wenn sonst nachträglich nicht festgestellt werden kann, ob die Daten für diejenigen Zwecke bearbeitet wurden, für die sie beschafft oder bekanntgegeben wurden.

² Das verantwortliche Bundesorgan und sein Auftragsbearbeiter protokollieren bei der automatisierten Bearbeitung von Personendaten zumindest das Speichern, Verändern, Lesen, Bekanntgeben, Löschen und Vernichten der Daten.

³ Bei Personendaten, welche allgemein öffentlich zugänglich sind, sind zumindest das Speichern, Verändern, Löschen und Vernichten der Daten zu protokollieren.

⁴ Die Protokollierung muss Aufschluss geben über die Identität der Person, die die Bearbeitung vorgenommen hat, die Art, das Datum und die Uhrzeit der Bearbeitung sowie gegebenenfalls die Identität der Empfängerin oder des Empfängers der Daten.

⁵ Die Protokolle müssen während mindestens einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt werden. Sie dürfen ausschliesslich den Organen und Personen zugänglich sein, denen die Überprüfung der Anwendung der Datenschutzvorschriften oder die Wahrung oder Wiederherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Daten obliegt, und dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

Art. 5 Bearbeitungsreglement von privaten Personen

¹ Der private Verantwortliche und sein privater Auftragsbearbeiter müssen ein Reglement für automatisierte Bearbeitungen erstellen, wenn sie:

- a. besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeiten; oder
- b. ein Profiling mit hohem Risiko durchführen.

² Das Reglement muss insbesondere Angaben zur internen Organisation, zum Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren sowie zu den Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit enthalten.

³ Der private Verantwortliche und sein privater Auftragsbearbeiter müssen das Reglement regelmässig aktualisieren. Wurde eine Datenschutzberaterin oder ein Datenschutzberater ernannt, so muss dieser oder diesem das Reglement zur Verfügung gestellt werden.

Art. 6 Bearbeitungsreglement von Bundesorganen

¹ Das verantwortliche Bundesorgan und sein Auftragsbearbeiter erstellen ein Bearbeitungsreglement für automatisierte Bearbeitungen, wenn sie:

- a. besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten;
- b. ein Profiling durchführen;
- c. nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c DSG Personendaten bearbeiten;
- d. Kantonen, ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder privaten Personen Personendaten zugänglich machen;
- e. Datenbestände miteinander verknüpfen; oder
- f. mit anderen Bundesorganen zusammen ein Informationssystem betreiben oder Datenbestände bewirtschaften.

² Das Reglement muss insbesondere Angaben zur internen Organisation, zum Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren sowie zu den Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit enthalten.

³ Das verantwortliche Bundesorgan und sein Auftragsbearbeiter müssen das Reglement regelmässig aktualisieren und der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater zur Verfügung stellen.

2. Abschnitt: Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter**Art. 7**

¹ Die vorgängige Genehmigung des Verantwortlichen, die dem Auftragsbearbeiter erlaubt, die Datenbearbeitung einem Dritten zu übertragen, kann spezifischer oder allgemeiner Art sein.

² Bei einer allgemeinen Genehmigung informiert der Auftragsbearbeiter den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die

Ersetzung anderer Dritter. Der Verantwortliche kann Widerspruch gegen diese Änderung erheben.

3. Abschnitt: Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland

Art. 8 Beurteilung der Angemessenheit des Datenschutzes eines Staates, eines Gebiets, eines spezifischen Sektors in einem Staat oder eines internationalen Organs

¹ Die Staaten, Gebiete, spezifischen Sektoren in einem Staat und internationalen Organe mit einem angemessenen Datenschutz werden in Anhang 1 aufgeführt.

² Bei der Beurteilung, ob ein Staat, ein Gebiet, ein spezifischer Sektor in einem Staat oder ein internationales Organ einen angemessenen Datenschutz gewährleistet, werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a. die internationalen Verpflichtungen des Staates oder internationalen Organs, insbesondere im Bereich des Datenschutzes;
- b. die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte;
- c. die geltende Gesetzgebung insbesondere zum Datenschutz sowie deren Umsetzung und die einschlägige Rechtsprechung;
- d. die wirksame Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen und des Rechtsschutzes;
- e. das wirksame Funktionieren einer oder mehrerer unabhängiger Behörden, die im betreffenden Staat für den Datenschutz zuständig sind oder denen ein internationales Organ untersteht und die über ausreichende Befugnisse und Kompetenzen verfügen.

³ Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) wird bei jeder Beurteilung konsultiert. Die Einschätzungen von internationalen Organen oder ausländischen Behörden, die für den Datenschutz zuständig sind, können berücksichtigt werden.

⁴ Die Angemessenheit des Datenschutzes wird periodisch neu beurteilt.

⁵ Die Beurteilungen werden veröffentlicht.

⁶ Wenn die Beurteilung nach Absatz 4 oder andere Informationen zeigen, dass kein angemessener Datenschutz mehr gewährleistet ist, wird Anhang 1 geändert; dies hat keine Auswirkungen auf die bereits erfolgten Datenbekanntgaben.

Art. 9 Datenschutzklauseln und spezifische Garantien

¹ Die Datenschutzklauseln in einem Vertrag nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO und die spezifischen Garantien nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c DSGVO müssen mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- a. die Anwendung der Grundsätze der Rechtmässigkeit, von Treu und Glauben, der Verhältnismässigkeit, der Transparenz, der Zweckbindung und der Richtigkeit;
- b. die Kategorien der bekanntgegebenen Personendaten sowie der betroffenen Personen;
- c. die Art und den Zweck der Bekanntgabe von Personendaten;
- d. gegebenenfalls die Namen der Staaten oder internationalen Organe, in die oder denen Personendaten bekanntgegeben werden, sowie die Anforderungen an die Bekanntgabe;
- e. die Anforderungen an die Aufbewahrung, die Löschung und die Vernichtung von Personendaten;
- f. die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;
- g. die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit;
- h. die Pflicht, Verletzungen der Datensicherheit zu melden;
- i. falls die Empfängerinnen und Empfänger Verantwortliche sind: die Pflicht, die betroffenen Personen über die Bearbeitung zu informieren;
- j. die Rechte der betroffenen Person, insbesondere:
 1. das Auskunftsrecht und das Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung,
 2. das Recht, der Datenbekanntgabe zu widersprechen,
 3. das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Vernichtung ihrer Daten,
 4. das Recht, eine unabhängige Behörde um Rechtsschutz zu ersuchen.

² Der Verantwortliche und im Fall von Datenschutzklauseln in einem Vertrag der Auftragsbearbeiter müssen angemessene Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Empfängerin oder der Empfänger diese Klauseln oder die spezifischen Garantien einhält.

³ Wurde der EDÖB über die Datenschutzklauseln in einem Vertrag oder die spezifischen Garantien informiert, so gilt die Informationspflicht für alle weiteren Bekanntgaben als erfüllt, die:

- a. unter denselben Datenschutzklauseln oder Garantien erfolgen, sofern die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger, der Zweck der Bearbeitung und die Datenkategorien im Wesentlichen unverändert bleiben; oder
- b. innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen Unternehmen, die zum selben Konzern gehören, stattfinden.

Art. 10 Standarddatenschutzklauseln

¹ Gibt der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter Personendaten mittels Standarddatenschutzklauseln nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d DSGVO ins Ausland bekannt, so trifft er angemessene Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Empfängerin oder der Empfänger diese beachtet.

² Der EDÖB veröffentlicht eine Liste von Standarddatenschutzklauseln, die er genehmigt, ausgestellt oder anerkannt hat. Er teilt das Ergebnis der Prüfung der Standarddatenschutzklauseln, die ihm unterbreitet werden, innerhalb von 90 Tagen mit.

Art. 11 Verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften

¹ Verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe e DSGVO gelten für alle Unternehmen, die zum selben Konzern gehören.

² Sie umfassen mindestens die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Punkte sowie die folgenden Angaben:

- a. die Organisation und die Kontaktdaten des Konzerns und seiner Unternehmen;
- b. die innerhalb des Konzerns getroffenen Massnahmen zur Einhaltung der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften.

³ Der EDÖB teilt das Ergebnis der Prüfung der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften, die ihm unterbreitet werden, innerhalb von 90 Tagen mit.

Art. 12 Verhaltenskodizes und Zertifizierungen

¹ Personendaten dürfen ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn ein Verhaltenskodex oder eine Zertifizierung einen geeigneten Datenschutz gewährleistet.

² Der Verhaltenskodex muss vorgängig dem EDÖB zur Genehmigung unterbreitet werden.

³ Der Verhaltenskodex oder die Zertifizierung muss mit einer verbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtung des Verantwortlichen oder des Auftragsbearbeiters im Drittstaat verbunden werden, die darin enthaltenen Massnahmen anzuwenden.

2. Kapitel: Pflichten des Verantwortlichen

Art. 13 Modalitäten der Informationspflicht

Der Verantwortliche muss der betroffenen Person die Information über die Beschaffung von Personendaten in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form mitteilen.

Art. 14 Aufbewahrung der Datenschutz-Folgenabschätzung

Der Verantwortliche muss die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Beendigung der Datenbearbeitung mindestens zwei Jahren aufbewahren.

Art. 15 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

¹ Die Meldung einer Verletzung der Datensicherheit an den EDÖB muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Art der Verletzung;
- b. soweit möglich den Zeitpunkt und die Dauer;
- c. soweit möglich die Kategorien und die ungefähre Anzahl der betroffenen Personendaten;
- d. soweit möglich die Kategorien und die ungefähre Anzahl der betroffenen Personen;
- e. die Folgen, einschliesslich der allfälligen Risiken, für die betroffenen Personen;
- f. welche Massnahmen getroffen wurden oder vorgesehen sind, um den Mangel zu beheben und die Folgen, einschliesslich der allfälligen Risiken, zu mindern;
- g. den Namen und die Kontaktdaten einer Ansprechperson.

² Ist es dem Verantwortlichen nicht möglich, alle Angaben gleichzeitig zu melden, so liefert er die fehlenden Angaben so rasch als möglich nach.

³ Ist der Verantwortliche verpflichtet, die betroffene Person zu informieren, so teilt er ihr in einfacher und verständlicher Sprache mindestens die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a und e–g mit.

⁴ Der Verantwortliche muss die Verletzungen dokumentieren. Die Dokumentation muss die mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Massnahmen enthalten. Sie ist ab dem Zeitpunkt der Meldung nach Absatz 1 mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

3. Kapitel: Rechte der betroffenen Person

1. Abschnitt: Auskunftsrecht

Art. 16 Modalitäten

¹ Wer vom Verantwortlichen Auskunft darüber verlangt, ob Personendaten über sie oder ihn bearbeitet werden, muss dies schriftlich tun. Ist der Verantwortliche einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich mitgeteilt werden.

² Die Auskunftserteilung erfolgt schriftlich oder in der Form, in der die Daten vorliegen. Im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen kann die betroffene Person ihre Daten an Ort und Stelle einsehen. Die Auskunft kann mündlich erteilt werden, wenn die betroffene Person einverstanden ist.

³ Das Auskunftsbegehren und die Auskunftserteilung können auf elektronischem Weg erfolgen.

⁴ Die Auskunft muss der betroffenen Person in einer verständlichen Form erteilt werden.

⁵ Der Verantwortliche muss angemessene Massnahmen treffen, um die betroffene Person zu identifizieren. Diese ist zur Mitwirkung verpflichtet.

Art. 17 Zuständigkeit

¹ Bearbeiten mehrere Verantwortliche Personendaten gemeinsam, so kann die betroffene Person ihr Auskunftsrecht bei jedem Verantwortlichen geltend machen.

² Betrifft das Begehren Daten, die von einem Auftragsbearbeiter bearbeitet werden, so unterstützt der Auftragsbearbeiter den Verantwortlichen bei der Erteilung der Auskunft, sofern er das Begehren nicht im Auftrag des Verantwortlichen beantwortet.

Art. 18 Frist

¹ Die Auskunft muss innerhalb von 30 Tagen seit dem Eingang des Begehrens erteilt werden.

² Kann die Auskunft nicht innerhalb von 30 Tagen erteilt werden, so muss der Verantwortliche die betroffene Person darüber informieren und ihr mitteilen, innerhalb welcher Frist die Auskunft erfolgt.

³ Verweigert der Verantwortliche die Auskunft, schränkt er sie ein oder schiebt er sie auf, so muss er dies innerhalb derselben Frist mitteilen.

Art. 19 Ausnahme von der Kostenlosigkeit

¹ Ist die Erteilung der Auskunft mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, so kann der Verantwortliche von der betroffenen Person verlangen, dass sie sich an den Kosten angemessen beteiligt.

² Die Beteiligung beträgt maximal 300 Franken.

³ Der Verantwortliche muss der betroffenen Person die Höhe der Beteiligung vor der Auskunftserteilung mitteilen. Bestätigt die betroffene Person das Gesuch nicht innerhalb von zehn Tagen, so gilt es als ohne Kostenfolge zurückgezogen. Die Frist nach Artikel 18 Absatz 1 beginnt nach Ablauf der zehntägigen Bedenkzeit zu laufen.

2. Abschnitt: Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung

Art. 20 Umfang des Anspruchs

¹ Als Personendaten, die die betroffene Person dem Verantwortlichen bekanntgegeben hat, gelten:

- a. Daten, die sie diesem wissentlich und willentlich zur Verfügung stellt;
- b. Daten, die der Verantwortliche über die betroffene Person und ihr Verhalten im Rahmen der Nutzung eines Diensts oder Geräts erhoben hat.

² Personendaten, die vom Verantwortlichen durch eigene Auswertung der bereitgestellten oder beobachteten Personendaten erzeugt werden, gelten nicht als Personendaten, die die betroffene Person dem Verantwortlichen bekannt gegeben hat.

Art. 21 Technische Anforderungen an die Umsetzung

¹ Als gängiges elektronisches Format gelten Formate, die es ermöglichen, dass die Personendaten mit verhältnismässigem Aufwand übertragen und von der betroffenen Person oder einem anderen Verantwortlichen weiterverwendet werden.

² Das Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung begründet für den Verantwortlichen nicht die Pflicht, technisch kompatible Datenbearbeitungssysteme zu übernehmen oder beizubehalten.

³ Ein unverhältnismässiger Aufwand für die Übertragung von Personendaten auf einen anderen Verantwortlichen liegt vor, wenn die Übertragung technisch nicht möglich ist.

Art. 22 Frist, Modalitäten und Zuständigkeit

Die Artikel 16 Absätze 1 und 5 sowie 17–19 gelten sinngemäss für das Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung.

4. Kapitel: Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch private Personen**Art. 23** Datenschutzberaterin oder Datenschutzberater

Der Verantwortliche muss der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater:

- a. die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen;
- b. Zugang zu allen Auskünften, Unterlagen, Verzeichnissen der Bearbeitungstätigkeiten und Personendaten gewähren, die die Beraterin oder der Berater zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben benötigt;
- c. das Recht einräumen, in wichtigen Fällen das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan zu informieren.

Art. 24 Ausnahme von der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten

Unternehmen und andere privatrechtliche Organisationen, die am 1. Januar eines Jahres weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, sowie natürliche Personen sind von der Pflicht befreit, ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zu führen, ausser eine der folgenden Voraussetzungen ist erfüllt:

- a. Es werden besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeitet.
- b. Es wird ein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt.

5. Kapitel: Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch Bundesorgane

1. Abschnitt: Datenschutzberaterin oder -berater

Art. 25 Ernennung

Jedes Bundesorgan ernennt eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater. Mehrere Bundesorgane können gemeinsam eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater ernennen.

Art. 26 Anforderungen und Aufgaben

¹ Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Sie oder er verfügt über die erforderlichen Fachkenntnisse.
- b. Sie oder er übt ihre oder seine Funktion gegenüber dem Bundesorgan fachlich unabhängig und weisungsungebunden aus.

² Sie oder er muss folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a. Sie oder er wirkt bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften mit, indem sie oder er insbesondere:
 1. die Bearbeitung von Personendaten prüft und Korrekturmaßnahmen empfiehlt, wenn eine Verletzung der Datenschutzvorschriften festgestellt wird,
 2. den Verantwortlichen bei der Erstellung der Datenschutz-Folgenabschätzung berät und deren Ausführung überprüft.
- b. Sie oder er dient als Anlaufstelle für die betroffenen Personen.
- c. Sie oder er schult und berät die Mitarbeitenden des Bundesorgans in Fragen des Datenschutzes.

Art. 27 Pflichten des Bundesorgans

¹ Das Bundesorgan hat gegenüber der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater folgende Pflichten:

- a. Es gewährt ihr oder ihm Zugang zu allen Auskünften, Unterlagen, Verzeichnissen der Bearbeitungstätigkeiten und Personendaten, die sie oder er zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben benötigt.
- b. Es sorgt dafür, dass sie oder er über eine Verletzung der Datensicherheit informiert wird.

² Es veröffentlicht die Kontaktdaten der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters im Internet und teilt diese dem EDÖB mit.

Art. 28 Anlaufstelle des EDÖB

Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater dient dem EDÖB als Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten durch das betreffende Bundesorgan.

2. Abschnitt: Informationspflichten**Art. 29** Informationspflicht bei der Bekanntgabe von Personendaten

Das Bundesorgan informiert die Empfängerin oder den Empfänger über die Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der von ihm bekanntgegebenen Personendaten, soweit sich diese Informationen nicht aus den Daten selbst oder aus den Umständen ergeben.

Art. 30 Informationspflicht bei der systematischen Beschaffung von Personendaten

Ist die betroffene Person nicht zur Auskunft verpflichtet, so weist das verantwortliche Bundesorgan sie bei einer systematischen Beschaffung von Personendaten darauf hin.

3. Abschnitt: Meldung der Projekte zur automatisierten Bearbeitung von Personendaten an den EDÖB**Art. 31**

¹ Das verantwortliche Bundesorgan meldet dem EDÖB die geplanten automatisierten Bearbeitungstätigkeiten im Zeitpunkt des Entscheids zur Projektentwicklung oder der Projektfreigabe.

² Die Meldung muss die Angaben nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a–d DSGVO sowie das voraussichtliche Datum des Beginns der Bearbeitungstätigkeiten enthalten.

³ Der EDÖB nimmt diese Meldung in das Register der Bearbeitungstätigkeiten auf.

⁴ Das verantwortliche Bundesorgan aktualisiert die Meldung beim Übergang in den produktiven Betrieb oder bei der Projekteinstellung.

4. Abschnitt: Pilotversuche**Art. 32** Unentbehrlichkeit des Pilotversuchs

Ein Pilotversuch ist unentbehrlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. Die Erfüllung einer Aufgabe erfordert technische Neuerungen, deren Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen.

- b. Die Erfüllung einer Aufgabe erfordert bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen, deren Wirksamkeit zunächst geprüft werden muss, insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen Organen des Bundes und der Kantone.
- c. Die Erfüllung einer Aufgabe erfordert, dass die Personendaten im Abrufverfahren zugänglich sind.

Art. 33 Verfahren bei der Bewilligung des Pilotversuchs

¹ Vor der Konsultation der interessierten Verwaltungseinheiten legt das für den Pilotversuch zuständige Bundesorgan dar, wie die Einhaltung der Voraussetzungen nach Artikel 35 DSG erfüllt werden soll, und lädt den EDÖB zur Stellungnahme ein.

² Der EDÖB nimmt zur Frage Stellung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 35 DSG erfüllt sind. Das Bundesorgan stellt ihm alle dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung, insbesondere:

- a. eine allgemeine Beschreibung des Pilotversuchs;
- b. einen Bericht, der nachweist, dass die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben eine Bearbeitung nach Artikel 34 Absatz 2 DSG erfordert und dass eine Testphase vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im formellen Sinn unentbehrlich ist;
- c. eine Beschreibung der internen Organisation sowie der Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren;
- d. eine Beschreibung der Sicherheits- und Datenschutzmassnahmen;
- e. den Entwurf einer Verordnung, welche die Einzelheiten der Bearbeitung regelt, oder das Konzept einer Verordnung;
- f. die Planung der verschiedenen Phasen des Pilotversuchs.

³ Der EDÖB kann weitere Dokumente anfordern und zusätzliche Abklärungen vornehmen.

⁴ Das Bundesorgan informiert den EDÖB über jede wichtige Änderung, welche die Einhaltung der Voraussetzungen nach Artikel 35 DSG betrifft. Der EDÖB nimmt, falls erforderlich, erneut Stellung.

⁵ Die Stellungnahme des EDÖB ist dem Antrag an den Bundesrat beizufügen.

⁶ Die automatisierte Datenbearbeitung wird in einer Verordnung geregelt.

Art. 34 Evaluationsbericht

¹ Das zuständige Bundesorgan unterbreitet dem EDÖB den Entwurf des Evaluationsberichts an den Bundesrat zur Stellungnahme.

² Es unterbreitet dem Bundesrat den Evaluationsbericht mit der Stellungnahme des EDÖB.

5. Abschnitt: Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke

Art. 35

Werden Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken, insbesondere der Forschung, der Planung und der Statistik, und gleichzeitig zu einem anderen Zweck bearbeitet, so sind die Ausnahmen nach Artikel 39 Absatz 2 DSG nur für die Bearbeitung zu den nicht personenbezogenen Zwecken anwendbar.

6. Kapitel: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Art. 36 Sitz und ständiges Sekretariat

¹ Der Sitz des EDÖB befindet sich in Bern.

² Auf die Arbeitsverhältnisse der Angestellten des ständigen Sekretariats des EDÖB ist die Bundespersonalgesetzgebung anwendbar. Die Angestellten sind im Rahmen des Vorsorgewerks Bund bei der Pensionskasse des Bundes versichert.

Art. 37 Kommunikationsweg

¹ Der EDÖB kommuniziert mit dem Bundesrat über die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler. Diese oder dieser leitet die Vorschläge, Stellungnahmen und Berichte unverändert an den Bundesrat weiter.

² Der EDÖB reicht Berichte zuhanden der Bundesversammlung über die Parlamentsdienste ein.

Art. 38 Mitteilung von Entscheiden, Richtlinien und Projekten

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei teilen dem EDÖB im Bereich des Datenschutzes ihre Entscheide in anonymisierter Form sowie ihre Richtlinien mit.

² Die Bundesorgane legen dem EDÖB alle Rechtsetzungsentwürfe vor, welche die Bearbeitung von Personendaten, den Datenschutz sowie den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffen.

Art. 39 Bearbeitung von Personendaten

Der EDÖB kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, insbesondere zu folgenden Zwecken bearbeiten:

- a. zur Ausübung seiner Aufsichtstätigkeiten;
- b. zur Ausübung seiner Beratungstätigkeiten;
- c. zur Zusammenarbeit mit Bundesbehörden, kantonalen und ausländischen Behörden;
- d. zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Strafbestimmungen nach dem DSG;

- e. zur Durchführung von Schlichtungsverfahren und zum Erlass von Empfehlungen nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004² (BGÖ);
- f. zur Durchführung von Evaluationen nach dem BGÖ;
- g. zur Durchführung von Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem BGÖ;
- h. zur Information der parlamentarischen Aufsicht;
- i. zur Information der Öffentlichkeit;
- j. zur Ausübung seiner Schulungstätigkeiten.

Art. 40 Selbstkontrolle

Der EDÖB erstellt ein Bearbeitungsreglement für sämtliche automatisierten Bearbeitungen; Artikel 6 Absatz 1 ist nicht anwendbar.

Art. 41 Zusammenarbeit mit dem NCSC

¹ Der EDÖB kann die Meldung einer Verletzung der Datensicherheit mit dem Einverständnis des meldepflichtigen Verantwortlichen zur Analyse des Vorfalls an das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) weiterleiten. Die Mitteilung kann Personendaten enthalten.

² Der EDÖB lädt das NCSC zur Stellungnahme ein, bevor er anordnet, dass das Bundesorgan die Vorkehrungen nach Artikel 8 DSGVO trifft.

Art. 42 Register der Bearbeitungstätigkeiten der Bundesorgane

¹ Das Register der Bearbeitungstätigkeiten der Bundesorgane enthält die von den Bundesorganen gemachten Angaben nach Artikel 12 Absatz 2 DSGVO sowie nach Artikel 31 Absatz 2 dieser Verordnung.

² Es ist im Internet zu veröffentlichen. Nicht veröffentlicht werden die Registereinträge über geplante automatisierte Bearbeitungstätigkeiten nach Artikel 31.

Art. 43 Verhaltenskodizes

Wird dem EDÖB ein Verhaltenskodex vorgelegt, so teilt dieser in seiner Stellungnahme mit, ob der Verhaltenskodex die Voraussetzungen nach Artikel 22 Absatz 5 Buchstaben a und b DSGVO erfüllt.

Art. 44 Gebühren

¹ Die vom EDÖB in Rechnung gestellten Gebühren bemessen sich nach dem Zeitaufwand.

² Es gilt ein Stundenansatz von 150 bis 250 Franken, je nach Funktion des ausführenden Personals.

² SR 152.3

³ Bei Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit können Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühr nach Absatz 2 erhoben werden.

⁴ Kann die Dienstleistung des EDÖB von der gebührenpflichtigen Person zu kommerziellen Zwecken weiterverwendet werden, so können Zuschläge bis zu 100 Prozent der Gebühr nach Absatz 2 erhoben werden.

⁵ Im Übrigen gilt die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004³.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 45 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 2 geregelt.

Art. 46 Übergangsbestimmungen

¹ Für Datenbearbeitungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680⁴ fallen, gilt Artikel 4 Absatz 2 spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder spätestens nach Ende des Lebenszyklus des Systems. In der Zwischenzeit unterliegen diese Bearbeitungen Artikel 4 Absatz 1.

² Artikel 8 Absatz 5 gilt nicht für Beurteilungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt wurden.

³ Artikel 31 gilt nicht für geplante automatisierte Bearbeitungstätigkeiten, bei welchen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Projektfreigabe oder der Entscheid zur Projektentwicklung bereits erfolgt ist.

Art. 47 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ SR 172.041.1

⁴ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, Fassung gemäss ABl. L 119/89 vom 4.5.2016, S. 89.

Anhang 1
(Art. 8 Abs. 1)

Staaten, Gebiete, spezifische Sektoren in einem Staat und internationale Organe mit einem angemessenen Datenschutz

- 1 Deutschland*
- 2 Andorra***
- 3 Argentinien***
- 4 Österreich*
- 5 Belgien*
- 6 Bulgarien***
- 7 Kanada***

Ein angemessener Datenschutz gilt als gewährleistet, wenn das kanadische Bundesgesetz «Loi sur la protection des renseignements personnels et les documents électroniques» vom 13. April 2000⁵ im privaten Bereich oder das Gesetz einer kanadischen Provinz, das diesem Bundesgesetz weitgehend entspricht, zur Anwendung gelangt. Das Bundesgesetz gilt für Personen-
daten, die im Rahmen kommerzieller Tätigkeiten beschafft, bearbeitet oder bekanntgegeben werden, unabhängig davon, ob es sich um Organisationen wie Vereine, Personengesellschaften, Einzelpersonen oder Gewerkschaften oder bundesrechtlich geregelte Unternehmen wie Anlagen, Werke, Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten, die in die Gesetzgebungskompetenz des kanadischen Parlaments fallen, handelt. Die Provinzen Québec, British Columbia und Alberta haben ein Gesetz erlassen, das dem Bundesgesetz weitgehend entspricht; die Provinzen Ontario, New Brunswick, Neufundland und Labrador und Neuschottland haben ein Gesetz erlassen, das im Bereich der Gesundheitsdaten diesem Gesetz weitgehend entspricht. In allen kanadischen Provinzen gilt das Bundesgesetz für alle
Personendaten, die von bundesrechtlich geregelten Unternehmen beschafft, bearbeitet oder bekanntgegeben werden, einschliesslich der Daten über Angestellte dieser Unternehmen. Das Bundesgesetz gilt auch für Personendaten, die im Rahmen kommerzieller Tätigkeiten in eine andere Provinz oder in ein anderes Land übermittle
t werden.

- 8 Zypern***

⁵ Der Text des kanadischen Bundesgesetzes ist abrufbar unter <https://laws-lois-jus-tice.gc.ca/eng/acts/p-8.6/FullText.html>.

-
- 9 Kroatien***
 - 10 Dänemark*
 - 11 Spanien*
 - 12 Estland*
 - 13 Finnland*
 - 14 Frankreich*
 - 15 Gibraltar***
 - 16 Griechenland*
 - 17 Guernsey***
 - 18 Ungarn*
 - 19 Isle of Man***
 - 20 Färöer***
 - 21 Irland***
 - 22 Island*
 - 23 Israel***
 - 24 Italien*
 - 25 Jersey***
 - 26 Lettland*
 - 27 Liechtenstein*
 - 28 Litauen*
 - 29 Luxemburg*
 - 30 Malta*
 - 31 Monaco***
 - 32 Norwegen*
 - 33 Neuseeland***
 - 34 Niederlande*
 - 35 Polen*
 - 36 Portugal*
 - 37 Tschechien*
 - 38 Rumänien***
 - 39 Vereinigtes Königreich**
 - 40 Slowakei*
 - 41 Slowenien*

42 Schweden*

43 Uruguay***

* Die Beurteilung der Angemessenheit des Datenschutzes schliesst die Bekanntgabe von Personendaten nach der Richtlinie (EU) 2016/680⁶ mit ein.

** Die Beurteilung der Angemessenheit des Datenschutzes schliesst die Bekanntgabe von Personendaten gemäss einem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission, mit welchem die Angemessenheit des Datenschutzes nach der Richtlinie (EU) 2016/680 festgestellt wird, mit ein.

*** Die Beurteilung der Angemessenheit des Datenschutzes schliesst die Bekanntgabe von Personendaten im Rahmen der von der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehenen Zusammenarbeit nicht mit ein.

⁶ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, Fassung gemäss ABl. L 119/89 vom 4.5.2016, S. 89.

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993⁷ wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 4. März 2011⁸ über die Personensicherheitsprüfungen

Art. 12 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 Bst. a Ziff. 2

¹ Die erweiterte Personensicherheitsprüfung mit Befragung wird von der Fachstelle PSP VBS bei Personen durchgeführt, die:

e. *Aufgehoben*

² Die erweiterte Personensicherheitsprüfung mit Befragung wird von der Fachstelle PSP BK bei Personen durchgeführt, die:

a. vom Bundesrat ernannt werden; ausgenommen sind:

2. *Aufgehoben*

Art. 21 Abs. 2

² Die betroffene Person kann die Prüfungsunterlagen jederzeit einsehen; vorbehalten bleiben Artikel 26 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁹ sowie die Artikel 27 und 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁰.

Anh. 1 Ziff. 2.1 zweite Zeile

Verwaltungseinheiten

Funktionen

...

⁷ AS 1993 1962, 2000 1227, 2006 2331 4705, 2007 4993, 2008 189, 2010 3399

⁸ SR 120.4

⁹ SR 235.1

¹⁰ SR 172.021

Sämtliche Funktionen innerhalb des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, ausgenommen dessen Leiterin oder Leiter
...

2. Verordnung vom 4. Dezember 2009¹¹ über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN

Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und Abs. 4 Bst. b

¹ Auf HOOGAN haben die folgenden Behörden ausschliesslich zu den folgenden Zwecken Zugriff:

- a. die folgenden Stellen innerhalb von fedpol:
 3. die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater von fedpol: für die Bearbeitung der Auskunfts- und Löschgesuche für HOOGAN;

⁴ Über den Kurzzugriff verfügen:

- b. die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater von fedpol;

Art. 13 Abs. 1 Bst. a

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. die Artikel 1–4 und 6 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹²;

3. Verordnung vom 16. August 2017¹³ über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes

Art. 13 Abs. 1 Bst. a

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. die Artikel 1–4 und 6 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹⁴;

Art. 17 Abs. 3

³ IASA NDB kann Personendaten, einschliesslich Personendaten, welche die Beurteilung des Gefährlichkeitsgrades einer Person erlauben, enthalten, unabhängig davon, ob es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt oder nicht.

¹¹ SR 120.52

¹² SR 235.11

¹³ SR 121.2

¹⁴ SR 235.11

Art. 23 Abs. 3

³ IASA-GEX NDB kann Personendaten, einschliesslich Personendaten, welche die Beurteilung des Gefährlichkeitsgrades einer Person erlauben, enthalten, unabhängig davon, ob es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt oder nicht.

Art. 30 Abs. 3

³ Der INDEX NDB kann Personendaten, einschliesslich Personendaten, welche die Beurteilung des Gefährlichkeitsgrades einer Person erlauben, enthalten, unabhängig davon, ob es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt oder nicht.

Art. 38 Abs. 1, 44 Abs. 1, 59 Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 67 Abs. 2

² Sie können Personendaten, einschliesslich Personendaten, welche die Beurteilung des Gefährlichkeitsgrades einer Person erlauben, enthalten, unabhängig davon, ob es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt oder nicht.

4. Verordnung vom 24. Oktober 2007¹⁵ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Art. 89a Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist

Ein geeigneter Datenschutz der betroffenen Person im Sinne von Artikel 111*d* Absatz 3 AIG liegt vor, wenn die geeigneten Garantien die Anforderungen der Artikel 9–12 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹⁶ erfüllen.

5. Verordnung vom 10. November 2021¹⁷ über das Einreise- und Ausreisensystem

Art. 18 Abs. 1

¹ Das Auskunftsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹⁸.

¹⁵ SR 142.201

¹⁶ SR 235.11

¹⁷ SR 142.206

¹⁸ SR 235.1

Art. 20 Abs. 2 Bst. a

² Die Datensicherheit für die Bundesbehörden richtet sich zudem nach:

- a. der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹⁹;

6. Asylverordnung 3 vom 11. August 1999²⁰

Art. 1b Abs. 2 erster Satz

² Es werden keine besonders schützenswerten Personendaten gespeichert. ...

Art. 6a Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch keines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist
(Art. 102c Abs. 3 und 4 AsylG)

Ein geeigneter Datenschutz der betroffenen Person im Sinne von Artikel 102c Absatz 3 AsylG liegt vor, wenn die geeigneten Garantien die Anforderungen der Artikel 9–12 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022²¹ (DSV) erfüllen.

Art. 12 Bst. a

Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. der DSV²²;

7. Visa-Informationssystem-Verordnung vom 18. Dezember 2013²³

Art. 31 Abs. 1

¹ Macht eine Person ihr Recht auf Auskunft von Daten im ORBIS oder im C-VIS geltend, so muss sie in der Form nach Artikel 16 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022²⁴ (DSV) ein Gesuch beim SEM einreichen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch die betroffene Person richtet sich nach Artikel 41 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁵.

Art. 32 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und c

¹ Bei der Beschaffung von Personendaten der gesuchstellenden Person, einschliesslich biometrischer Daten, wird diese schriftlich informiert:

- a. über die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;

¹⁹ SR 235.11
²⁰ SR 142.314
²¹ SR 235.11
²² SR 235.11
²³ SR 142.512
²⁴ SR 235.11
²⁵ SR 235.1

- c. über die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden;

Art. 34 Bst. a

Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. der DSV²⁶;

8. ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006²⁷

Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 4

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 14 Abs. 2

² *Aufgehoben*

Art. 17 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022²⁸;

Art. 19 Abs. 1 und 2

¹ Die Rechte der Betroffenen, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Vernichtungsrecht sowie das Recht auf Information über die Beschaffung von Personendaten, richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁹ (DSG) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968³⁰ sowie nach den Artikeln 111e–111g AIG³¹.

² Will eine betroffene Person Rechte geltend machen, so muss sie in der Form nach Artikel 16 DSV³² ein Gesuch beim SEM einreichen.

26 SR 235.11
27 SR 142.513
28 SR 235.11
29 SR 235.1
30 SR 172.021
31 SR 142.20
32 SR 235.11

9. Ausweisverordnung vom 20. September 2002³³

Art. 40 Abs. 2

² Die Protokolle sind während eines Jahres getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

Art. 42 Abs. 1 und 3

¹ Jede Person kann beim Bundesamt in der Form nach Artikel 16 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022³⁴ Auskunft verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden.

³ Für die Verweigerung, die Einschränkung oder das Aufschieben der Auskunft gilt Artikel 26 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³⁵ (DSG).

Art. 43 Weitere Ansprüche der Betroffenen

Weitere Ansprüche der Betroffenen richten sich nach Artikel 41 DSG³⁶.

10. Verordnung vom 14. November 2012³⁷ über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen

Art. 30 Abs. 1, 3 und 5

¹ Jede ausländische Person kann beim SEM in der Form nach Artikel 16 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022³⁸ Auskunft verlangen, ob Daten über sie im ISR bearbeitet werden.

³ Für die Verweigerung, die Einschränkung oder das Aufschieben der Auskunft gilt Artikel 26 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³⁹ (DSG).

⁵ Weitere Ansprüche der Betroffenen richten sich nach Artikel 41 DSG.

³³ SR 143.11

³⁴ SR 235.11

³⁵ SR 235.1

³⁶ SR 235.1

³⁷ SR 143.5

³⁸ SR 235.11

³⁹ SR 235.1

11. Verordnung vom 2. November 2016⁴⁰ zum Bundesgesetz zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Art. 10 Abs. 2

² Die Archivierung der Daten richtet sich nach Artikel 38 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁴¹ und nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998⁴².

12. Archivierungsverordnung vom 8. September 1999⁴³

Art. 12 Abs. 3 erster Satz

³ Findmittel, die als solche besonders schützenswerte Personendaten enthalten, dürfen erst nach Ablauf der Schutzfrist publiziert werden. ...

Art. 14 Abs. 1

¹ Für nach Personennamen erschlossenes Archivgut, das besonders schützenswerte Personendaten enthält, gilt die 50-jährige verlängerte Schutzfrist nach Artikel 11 des Gesetzes, die im Einzelfall nach den Artikeln 11 und 13 des Gesetzes verkürzt oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes verlängert werden kann.

Art. 26 Abs. 2

Aufgehoben

13. Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006⁴⁴

Art. 12 Abs. 1, 2 erster und zweiter Satz sowie Abs. 3

¹ Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) klärt ab, ob die Behörde das Zugangsgesuch rechtmässig und angemessen bearbeitet hat.

² Er hört die am Schlichtungsverfahren Beteiligten an und strebt zwischen ihnen eine Einigung an. Falls notwendig unterbreitet er Vorschläge. ...

³ Der EDÖB stellt das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens fest und teilt es den Beteiligten schriftlich mit.

⁴⁰ SR 150.21

⁴¹ SR 235.1

⁴² SR 152.1

⁴³ SR 152.11

⁴⁴ SR 152.31

Art. 12a Abs. 1 Einleitungssatz und 2

¹ Ein Schlichtungsantrag erfordert namentlich eine besonders aufwändige Bearbeitung durch den EDÖB, wenn er:

² Erfordert ein Schlichtungsantrag eine besonders aufwändige Bearbeitung durch den EDÖB, so kann dieser die Frist für das Schlichtungsverfahren oder den Erlass einer Empfehlung angemessen verlängern.

Art. 12b Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b und c sowie 4

¹ Sobald ein Schlichtungsantrag eingereicht ist, informiert der EDÖB die Behörde und räumt ihr eine Frist ein, um:

- b. ihm die erforderlichen Dokumente zuzustellen;
- c. ihm die Person zu nennen, die sie im Schlichtungsverfahren vertritt.

⁴ Weigern sich die Parteien, an der Suche nach einer Schlichtung mitzuwirken oder verzögern sie das Schlichtungsverfahren missbräuchlich, so kann der EDÖB feststellen, dass die Schlichtung nicht zustande gekommen ist.

Art. 13 Abs. 1, 3 und 4

¹ In der Empfehlung weist der EDÖB insbesondere darauf hin, dass die am Schlichtungsverfahren Beteiligten von der zuständigen Behörde eine Verfügung nach Artikel 15 BGÖ verlangen können, und teilt ihnen mit, welche Frist sie dafür einhalten müssen.

³ Der EDÖB veröffentlicht die Empfehlungen und trifft dabei geeignete Massnahmen, um den Schutz der Daten der am Schlichtungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen sicherzustellen.

⁴ Ist der Schutz der Daten nach Absatz 3 nicht möglich, so verzichtet der EDÖB auf die Veröffentlichung der Empfehlung.

Art. 13a Information des EDÖB durch die Behörde
(Art. 15 und 16 BGÖ)

Die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung stellen dem EDÖB eine Kopie ihrer Verfügung und allfällige Entscheide der Beschwerdeinstanzen zu.

Art. 21 Einleitungssatz

Jede Behörde teilt dem EDÖB jährlich mit:

14. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁴⁵

Art. 27i Schutz von Personendaten

Jede Dienststelle, die vom Untersuchungsorgan zur Bekanntgabe von Personendaten aufgefordert wird, hat in eigener Kompetenz sicherzustellen, dass dabei die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁴⁶ eingehalten werden.

15. GEVER-Verordnung vom 3. April 2019⁴⁷

Ingress

gestützt auf Artikel 57h^{ter} des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴⁸ (RVOG),

Art. 2 Abs. 3

³ Als Geschäftsverwaltungssystem gilt ein Informatiksystem, das im Sinne von Artikel 57h RVOG der Abwicklung von Geschäftsprozessen sowie der Verwaltung von Dokumenten, einschliesslich der Korrespondenz, dient.

16. Verordnung vom 22. Februar 2012⁴⁹ über die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes anfallen

Titel

Verordnung über die Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes (VBNIB)

Art. 1 Bst. a und b

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *bewirtschaftete Daten*: Personendaten und Daten juristischer Personen, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes aufgezeichnet und regelmässig genutzt, ausgewertet oder bewusst gelöscht werden;

⁴⁵ SR 172.010.1

⁴⁶ SR 235.1

⁴⁷ SR 172.010.441

⁴⁸ SR 172.010

⁴⁹ SR 172.010.442

- b. *nicht bewirtschaftete Daten*: Personendaten und Daten juristischer Personen, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes aufgezeichnet, aber nicht oder nicht regelmässig genutzt, ausgewertet oder bewusst gelöscht werden;

Art. 10 Abs. 3

³ Dem Datenschutzberater oder der Datenschutzberaterin des auftraggebenden Bundesorgans ist eine Kopie des Auftrags zuzustellen.

Art. 14 Kein Anspruch der Nutzerinnen und Nutzer auf Auswertung

Die Nutzerinnen und Nutzer der elektronischen Infrastruktur des Bundes haben keinen Anspruch auf Auswertung ihrer Daten gemäss dieser Verordnung.

17. Verordnung vom 25. November 2020⁵⁰ über die digitale Transformation und die Informatik

Art. 26 Abs. 2

² Im MDG dürfen keine besonders schützenswerten Personendaten geführt werden.

18. Verordnung vom 19. Oktober 2016⁵¹ über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes

Art. 11 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 4

⁴ Die Daten können weiteren bundesinternen Informationssystemen automatisch zur Übernahme und zum Abgleich bereitgestellt werden, sofern das jeweilige System:

- a. über eine Rechtsgrundlage und ein Bearbeitungsreglement nach Artikel 6 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022⁵² (DSV) verfügt; und
- b. beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten nach Artikel 12 Absatz 4 DSG angemeldet wurde.

Art. 17 Abs. 2

² Dazu erstellt die Stelle, die für das extern betriebene Informationssystem zuständig ist oder den Zugang auf das fremde Informationssystem benötigt, einen schriftlichen

⁵⁰ SR 172.010.58

⁵¹ SR 172.010.59

⁵² SR 235.11

Antrag, der den betroffenen Personenkreis nennt, und stellt diesen via die zuständige Datenschutzberaterin oder den zuständigen Datenschutzberater dem für das liefernde Informationssystem zuständigen Bundesorgan zu.

Art. 18 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Insbesondere erlässt jedes verantwortliche Organ eines Systems nach dieser Verordnung ein Bearbeitungsreglement nach Artikel 6 DSV⁵³.

Art. 25 Abs. 2

² Protokolldaten werden getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt und spätestens nach zwei Jahren vernichtet. Es werden keine Protokolldaten archiviert.

Art. 26 Abs. 2

² Dazu ist ein schriftlicher Antrag mit Angabe des Zwecks und der rechtlichen Grundlage via die zuständige Datenschutzberaterin oder den zuständigen Datenschutzberater an das für das IAM-System verantwortliche Organ zu richten. Die Lieferung kann mit den gleichen Angaben auch in der Betriebsvereinbarung zwischen dem verantwortlichen Organ und dem Betreiber des IAM-Systems vereinbart werden.

19. Verordnung vom 20. Juni 2018⁵⁴ über das Datenbearbeitungssystem des Sprachdienstes EDA

Ingress

gestützt auf Artikel 57h^{er} des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁵⁵ (RVOG),

Art. 13 Abs. 2

² Die Protokolle werden längstens ein Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

20. Gebührenverordnung fedpol vom 4. Mai 2016⁵⁶

Art. 1 Abs. 1 Bst. d

¹ Das Bundesamt für Polizei (fedpol) erhebt Gebühren für folgende Verfügungen und Dienstleistungen:

⁵³ SR 235.11

⁵⁴ SR 172.010.60

⁵⁵ SR 172.010

⁵⁶ SR 172.043.60

- d. Verfügungen und Dienstleistungen gestützt auf Artikel 19 Absatz 1 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022⁵⁷;

21. Verordnung vom 12. Februar 2020⁵⁸ über das öffentliche Beschaffungswesen

Art. 24 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Bei einer ausländischen Anbieterin oder ausländischen Subunternehmerinnen kann die zuständige interne Revision oder die EFK die zuständige ausländische Stelle um die Durchführung der Überprüfung ersuchen, wenn ein angemessener Schutz im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁵⁹ gewährleistet ist.

22. Organisationsverordnung für die Bundeskanzlei vom 29. Oktober 2008⁶⁰

Art. 5a Abs. 3 Bst. c

³ Die Generalsekretärenkonferenz entscheidet auf Antrag der Bundeskanzlei darüber, wie viele Personen über ein Abrufverfahren Zugriff auf EXE-BRC haben:

- c. beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB);

Art. 10 Abs. 1

¹ Der EDÖB ist der Bundeskanzlei administrativ zugeordnet.

23. IVIPS-Verordnung vom 18. November 2015⁶¹

Art. 11 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Daten- und die Informatiksicherheit richten sich nach:

- a. der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022⁶²;

⁵⁷ SR 235.11

⁵⁸ SR 172.056.11

⁵⁹ SR 235.1

⁶⁰ SR 172.210.10

⁶¹ SR 172.211.21

⁶² SR 235.11

24. Verordnung vom 25. November 1998⁶³ über den Sonderstab Geiselnahme und Erpressung

Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2 erster Satz

Datenbank

¹ Für die Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit Einsätzen des SOGE und die Entschädigungszahlungen werden von den Angehörigen des SOGE sowie von beizuziehenden Personen Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Beruf, Spezialkenntnisse und Funktion im SOGE in einer Datenbank aufgenommen.

² Das EJPD ist für die Datenbank verantwortlich. ...

25. Verordnung vom 22. November 2017⁶⁴ über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals

Art. 2 Information der Angestellten

Vor der Einführung oder Änderung eines Informationssystems oder einer Datenbank werden die Angestellten informiert.

Art. 9 Abs. 1

¹ Das Bewerbungsdossier kann besonders schützenswerte Personendaten enthalten, insbesondere im Lebenslauf.

Art. 16 Abs. 2

² Die Protokolle werden vom EPA während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Art. 28 Abs. 2

² Die Protokolle werden vom EPA während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Art. 34 Abs. 1 Bst. b

¹ Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, aus dem IPDM können anderen Informationssystemen bekanntgegeben werden, sofern:

- b. das Informationssystem dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten nach Artikel 12 Absatz 4 DSG gemeldet wurde;

⁶³ SR 172.213.80

⁶⁴ SR 172.220.111.4

Art. 37 Abs. 2

² Die Protokolle werden während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, vom EPA aufbewahrt.

Art. 44 Abs. 2

² Die Protokolle werden vom EPA während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Art. 51 Abs. 2

² Die Protokolle werden vom EPA während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Art. 57 Abs. 2

² Die Protokolle werden vom EPA während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Art. 65 Abs. 2

² Die Protokolle werden vom EPA während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

26. Web-EDA-Verordnung vom 5. November 2014⁶⁵

Ingress

gestützt auf Artikel 57h^{ter} des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁶⁶ (RVOG) und auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁶⁷ (BPG),

Art. 12 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Daten- und die Informatiksicherheit richten sich nach:
a. der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022⁶⁸;

Art. 13 Abs. 2

² Die Protokolle werden während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

⁶⁵ SR 172.220.111.42

⁶⁶ SR 172.010

⁶⁷ SR 172.220.1

⁶⁸ SR 235.11

27. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004⁶⁹

Art. 83 Abs. 2–4

² Das EAZW lädt den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zur Stellungnahme ein, bevor es eine Massnahme trifft, die Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit betrifft.

³ Es zieht das Nationale Zentrum für Cybersicherheit bei.

⁴ Der EDÖB koordiniert sich im Rahmen seiner Aufsicht mit dem EAZW und bei Bedarf mit den kantonalen Datenschutzbehörden.

28. Verordnung vom 18. November 1992⁷⁰ über die amtliche Vermessung

Art. 40 Abs. 5

⁵ In Zusammenarbeit mit den kantonalen Vermessungsaufsichten ist sie im Rahmen ihrer Aufgabe berechtigt, Daten über die einzelnen Vermessungsarbeiten und die dafür verantwortlichen Unternehmer und Unternehmerinnen zu bearbeiten.

29. Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007⁷¹

Art. 12c Abs. 2

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

30. Ordipro-Verordnung vom 22. März 2019⁷²

Art. 15 Abs. 2

² Die Protokolle werden während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

⁶⁹ SR 211.112.2

⁷⁰ SR 211.432.2

⁷¹ SR 221.411

⁷² SR 235.21

31. Verordnung E-VERA vom 17. August 2016⁷³

Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz

Vernichtung von Daten

¹ Fünf Jahre nach der Erfassung einer der folgenden Angaben, spätestens aber nach Vollendung des 115. Altersjahrs, werden die Daten der betreffenden Person vernichtet:

Art. 14 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Informatiksicherheit richtet sich nach:

- a. der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022⁷⁴;

Art. 15 Abs. 2

² Die Protokolle werden während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

32. Verordnung EDA-CV vom 26. April 2017⁷⁵

Art. 6 Sachüberschrift

Vernichtung von Daten

Art. 11 Abs. 2

² Die Protokolle werden während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

33. Verordnung «e-vent» vom 17. Oktober 2018⁷⁶

Ingress

gestützt auf Artikel 57h^{ter} des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁷⁷ (RVOG),

⁷³ SR 235.22

⁷⁴ SR 235.11

⁷⁵ SR 235.23

⁷⁶ SR 235.25

⁷⁷ SR 172.010

Art. 13 Abs. 2

² Die Protokolle werden während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

34. Plato-Verordnung vom 25. September 2020⁷⁸*Ingress*

gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 24. März 2000⁷⁹ über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und auf Artikel 57h^{ter} des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁸⁰ (RVOG),

Art. 14 Abs. 2

² Die Protokolle werden während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

35. Verordnung vom 26. Juni 2013⁸¹ über die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwarhter Straftäter*Art. 13 Abs. 1*

¹ Die Fachkommission darf Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020⁸² bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

36. Verordnung vom 7. November 2012⁸³ über den ausserprozessualen Zeugenschutz*Art. 13 Abs. 2*

² Die Protokolle werden während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

⁷⁸ SR 235.26

⁷⁹ SR 235.2

⁸⁰ SR 172.010

⁸¹ SR 311.039.2

⁸² SR 235.1

⁸³ SR 312.21

Art. 15 Abs. 1 Bst. a

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. die Datenschutzverordnung vom 31. August 2022⁸⁴;

37. Verordnung vom 20. September 2013⁸⁵ über das Informationssystem für Strafsachen des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit

Art. 3 Bearbeitungsreglement

Das BAZG erstellt ein Bearbeitungsreglement nach Artikel 6 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022⁸⁶ (DSV).

Art. 14 Abs. 1 und 2

¹ Die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung und auf Vernichtung der Daten, richten sich bei nicht hängigen Strafverfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020⁸⁷ und nach dem VStrR.

² Bei hängigen Strafverfahren richten sich diese Rechte nach den Artikeln 18*d* und 36 VStrR.

Art. 18 Abs. 1

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Artikel 1–4 und 6 DSV⁸⁸ und die Bestimmungen der Cyberrisikenverordnung vom 27. Mai 2020⁸⁹.

38. VOSTRA-Verordnung vom 29. September 2006⁹⁰

Art. 18 Abs. 5

⁵ Die Strafregisterdaten nach Artikel 366 Absätze 2–4 StGB dürfen nicht isoliert in einer neuen Datenbank gespeichert oder aufbewahrt werden, es sei denn, dies sei zur Begründung eines getroffenen Entscheides, einer erlassenen Verfügung oder eines eingeleiteten Verfahrensschritts notwendig.

84 SR 235.11
85 SR 313.041
86 SR 235.11
87 SR 235.1
88 SR 235.11
89 SR 120.73
90 SR 331

Art. 26 Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 4

¹ ... Gegebenenfalls kann sie den vollständigen sie betreffenden Eintrag einsehen; vorbehalten bleiben die Einschränkungen des Auskunftsrechts nach Artikel 26 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁹¹ (DSG).

² Wer sein Auskunftsrecht geltend machen will, muss in der Form nach Artikel 16 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022⁹² (DSV) ein Gesuch einreichen.

⁴ Stellt die betroffene Person fest, dass der Vollauszug unrichtige Daten enthält, so kann sie ihre Ansprüche nach Artikel 41 DSG geltend machen.

Art. 27 Abs. 1 Bst. b

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten namentlich:

- b. die DSV⁹³.

Art. 32 Anwendbares Recht

Die Bearbeitung von Personendaten aus VOSTRA für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für die Forschung, die Planung oder die Statistik, richtet sich nach Artikel 39 DSG⁹⁴.

39. ELPAG-Verordnung vom 23. September 2016⁹⁵*Ingress*

gestützt auf Artikel 57h^{ter} des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁹⁶ (RVOG) und auf Artikel 11a Absatz 4 des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981⁹⁷ (IRSG),

Art. 14 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a

¹ Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022⁹⁸;

Art. 15 Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

91 SR 235.1
92 SR 235.11
93 SR 235.11
94 SR 235.1
95 SR 351.12
96 SR 172.010
97 SR 351.1
98 SR 235.11

Art. 17 Abs. 1

¹ Die Verwendung von im System erfassten Personendaten für statistische Zwecke richtet sich nach Artikel 39 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁹⁹.

40. Verordnung vom 30. November 2001¹⁰⁰ über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei*Art. 6 Abs. 1 Bst. c und d, Abs. 2 Bst. b und c*

¹ Die Bundeskriminalpolizei kann, soweit dies zur Erlangung der von ihr benötigten Auskünfte und zur Begründung ihrer Amtshilfeersuchen nötig ist, Personendaten folgenden weiteren Empfängern weitergeben:

- c. den Behörden anderer Länder, welche Strafverfolgungs- und Polizeifunktionen wahrnehmen: nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 2 ZentG;
- d. den Internationalen Organisationen, welche Strafverfolgungs- und Polizeiaufgaben wahrnehmen (namentlich EUROPOL und INTERPOL): nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 2 ZentG;

² Darüber hinaus kann die Bundeskriminalpolizei Personendaten folgenden Behörden unaufgefordert weitergeben, damit diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen können:

- b. den Behörden anderer Länder, welche Strafverfolgungsfunktionen wahrnehmen, für deren gerichtspolizeilichen Ermittlungen: nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 2 ZentG;
- c. den internationalen Organisationen, welche Strafverfolgungs- und Polizeiaufgaben wahrnehmen, namentlich EUROPOL und INTERPOL, für die Bearbeitung konkreter Fälle: nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 2 ZentG;

41. JANUS-Verordnung vom 15. Oktober 2008¹⁰¹*Art. 19 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2 Bst. a und b*

¹ Die Bundeskriminalpolizei kann, soweit dies zur Erlangung der von ihr benötigten Auskünfte und zur Begründung ihrer Amtshilfeersuchen nötig ist, im JANUS gespeicherte Personendaten folgenden weiteren Empfängern bekannt geben:

- a. den Behörden anderer Länder, welche Strafverfolgungs- und Polizeifunktionen wahrnehmen: nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 2 ZentG;
- b. den internationalen Gerichten sowie den internationalen Organisationen, welche Strafverfolgungs- und Polizeiaufgaben wahrnehmen (namentlich EUROPOL und INTERPOL): nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 2 ZentG;

⁹⁹ SR 235.1

¹⁰⁰ SR 360.1

¹⁰¹ SR 360.2

² Darüber hinaus kann die Bundeskriminalpolizei im JANUS gespeicherte Personendaten folgenden Behörden auf Anfrage bekannt geben, soweit die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der anfragenden Behörde erforderlich sind:

- a. den Behörden anderer Länder, welche Strafverfolgungsfunktionen wahrnehmen, für deren gerichtspolizeiliche Ermittlungen: nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 2 ZentG;
- b. den internationalen Gerichten sowie den internationalen Organisationen, welche Strafverfolgungs- und Polizeiaufgaben wahrnehmen (namentlich EUROPOL und INTERPOL), für die Bearbeitung konkreter Fälle: nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 2 ZentG;

Art. 24 Abs. 1

¹ Die Ablieferung von Daten aus dem Informationssystem an das Bundesarchiv richtet sich nach Artikel 38 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁰² und nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998¹⁰³.

Art. 26 Bst. a

Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. die Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹⁰⁴ (DSV);

Art. 27 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Die Protokolle werden während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Art. 29i Abs. 2

² Die Protokolle werden während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Art. 29l zweiter Satz

... Die Einschränkungen richten sich nach Artikel 26 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁰⁵ (DSG).

Art. 29n Abs. 1 Bst. a

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. die DSV¹⁰⁶;

¹⁰² SR 235.1

¹⁰³ SR 152.1

¹⁰⁴ SR 235.11

¹⁰⁵ SR 235.1

¹⁰⁶ SR 235.11

Art. 29t Abs. 2

² Die Protokolle werden während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Art. 29v Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Die Einschränkungen richten sich nach Artikel 26 DSGVO¹⁰⁷.

Art. 29w Abs. 1 Bst. a

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. die DSGVO¹⁰⁸;

Anh. 2 Ziff. 4.1 erste Zeile zweite Spalte (Überschrift)

Datenbank Terrorismus

42. RIPOL-Verordnung vom 26. Oktober 2016¹⁰⁹*Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. f*

¹ Das Bundesamt für Polizei (fedpol) ist das für RIPOL verantwortliche Bundesorgan. Es übernimmt dabei folgende Aufgaben:

- f. Es erlässt ein Bearbeitungsreglement nach Artikel 6 der Datenschutzverordnung ...¹¹⁰ (DSV).

Art. 13 Abs. 1, 1^{bis} und 2 erster Satz

¹ Die Rechte der Betroffenen, insbesondere das Auskunfts-, Berichtigungs- und Vernichtungsrecht, richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹¹¹.

^{1bis} Gesuche um Auskunft darüber, ob eine betroffene Person zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung ausgeschrieben ist, richten sich nach Artikel 8a BPI¹¹².

² Will eine betroffene Person Rechte geltend machen, so muss sie in der Form nach Artikel 16 DSGVO¹¹³ ein Gesuch bei fedpol oder einer Polizeibehörde des Kantons einreichen. ...

107 SR 235.1
108 SR 235.11
109 SR 361.0
110 SR 235.11
111 SR 235.1
112 SR 361
113 SR 235.11

Art. 14 Abs. 2 Bst. a

² Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. der DSV¹¹⁴;

Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz und 2

¹ ... Das Protokoll ist während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

² Die Abfragen betreffend Personen und Geschädigte werden laufend protokolliert. Die Protokolle werden während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

43. IPAS-Verordnung vom 15. Oktober 2008¹¹⁵

Art. 9a Protokollierung der Löschmutationen

Die Löschmutationen werden ab dem Zeitpunkt der Löschung der Daten während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt. Sie sind ausschliesslich der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater des Amtes zugänglich und dürfen nur zur Überwachung der Datenschutzvorschriften verwendet werden.

Art. 10 Archivierung

Die Ablieferung von Daten aus dem Informationssystem an das Bundesarchiv richtet sich nach Artikel 38 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹¹⁶ (DSG) und nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998¹¹⁷.

Art. 12 Bst. a

Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. die Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹¹⁸;

Art. 13 zweiter Satz

... Die Protokollierungen werden während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

¹¹⁴ SR 235.11

¹¹⁵ SR 361.2

¹¹⁶ SR 235.1

¹¹⁷ SR 152.1

¹¹⁸ SR 235.11

44. Verordnung vom 6. Dezember 2013¹¹⁹ über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten

Art. 3 Abs. 1 Bst. b und d

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 3a zweiter Satz

... Die betreffende Person wird über die Verwendung dieser Daten informiert in Einklang mit den Artikeln 19 und 20 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹²⁰ (DSG).

Art. 5 Abs. 2

²Macht eine betroffene Person ihr Recht geltend, so muss sie in der Form nach Artikel 16 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹²¹ (DSV) ein Gesuch bei fedpol einreichen.

Art. 6 Archivierung der Daten

Die Ablieferung von Daten aus dem Informationssystem an das Bundesarchiv richtet sich nach Artikel 38 DSG¹²² und nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998¹²³.

Art. 14 Bst. a

Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. der DSV¹²⁴;

45. Polizeiindex-Verordnung vom 15. Oktober 2008¹²⁵

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Ablieferung von Daten aus den Informationssystemen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a–c an das Bundesarchiv richtet sich nach Artikel 38 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹²⁶ und nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998¹²⁷.

- 119 SR 361.3
- 120 SR 235.1
- 121 SR 235.11
- 122 SR 235.1
- 123 SR 152.1
- 124 SR 235.11
- 125 SR 361.4
- 126 SR 235.1
- 127 SR 152.1

Art. 8 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. c und d

¹ Das Recht der im Index aufgeführten Personen auf Auskunft, Berichtigung oder Vernichtung von Daten richtet sich:

- c. bei Einträgen aus dem Quellsystem RIPOL nach Artikel 13 der RIPOL-Verordnung vom 26. Oktober 2016¹²⁸;
- d. bei Einträgen aus dem Quellsystem N-SIS nach Artikel 50 der N-SIS Verordnung vom 8. März 2013¹²⁹;

Art. 11 Abs. 1 zweiter Satz, 2 Einleitungssatz und 3

¹ ... Das Protokoll ist ausschliesslich der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater fedpol zugänglich.

² Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater kann die Protokollierung zu folgenden Zwecken auswerten:

³ Die Protokollierungen werden während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Art. 12 Abs. 1 Bst. a

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. die Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹³⁰;

46. N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013¹³¹*Art. 50 Abs. 1 und 6*

¹ Will eine Person ihr Auskunftsrecht geltend machen, so muss sie in der Form nach Artikel 16 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹³² (DSV) ein Gesuch bei fedpol einreichen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch die betroffene Person richtet sich nach Artikel 41 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹³³ (DSG).

⁶ Artikel 8a BPI bleibt vorbehalten für die Einschränkung des Auskunftsrechts betreffend die Ausschreibung zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung.

¹²⁸ SR 361.0

¹²⁹ SR 362.0

¹³⁰ SR 235.11

¹³¹ SR 362.0

¹³² SR 235.11

¹³³ SR 235.1

Art. 51 Abs. 1 und 2 Bst. c

¹ Drittstaatsangehörige, die Gegenstand einer Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung sind, erhalten von Amtes wegen die in Artikel 25 DSGVO¹³⁴ genannten Informationen.

² Die Auskunftserteilung nach Absatz 1 kann unterbleiben, wenn:

- c. eine Einschränkung des Rechts auf Information nach Artikel 26 DSGVO vorgesehen ist.

Art. 53 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. der DSGVO¹³⁵;

47. DNA-Profil-Verordnung vom 3. Dezember 2004¹³⁶*Art. 8 Abs. 1*

¹ Fedpol ist das für das Informationssystem verantwortliche Bundesorgan.

Art. 17 Abs. 1 und 3 erster Satz

¹ Die Datenbearbeitung im Rahmen dieser Verordnung richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹³⁷ (DSG).

³ Bei einer Verletzung der beruflichen Schweigepflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Labors findet Artikel 62 DSGVO Anwendung. ...

Art. 19 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. den Artikeln 1–4 und 6 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹³⁸;

48. Interpol-Verordnung vom 21. Juni 2013¹³⁹*Art. 4 Abs. 1 Bst. f*

¹ Folgende Behörden können im Abrufverfahren auf die Daten im polizeilichen Informationssystem von Interpol zugreifen:

¹³⁴ SR 235.1

¹³⁵ SR 235.11

¹³⁶ SR 363.1

¹³⁷ SR 235.1

¹³⁸ SR 235.11

¹³⁹ SR 366.1

- f. der Datenschutzberater oder die Datenschutzberaterin von fedpol zur Erfüllung der Kontrollaufgaben;

Art. 11 Abs. 4 dritter Satz

⁴ ... Der Datenschutzberater oder die Datenschutzberaterin von fedpol ist vorgängig anzuhören.

Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Der Datenschutzberater oder die Datenschutzberaterin von fedpol ist vorgängig anzuhören.

Art. 16 Abs. 1 und 7

¹ Will eine Person Auskunft über die sie betreffenden Informationen, so muss sie in der Form nach Artikel 16 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹⁴⁰ ein Gesuch beim Datenschutzberater oder bei der Datenschutzberaterin von fedpol einreichen.

⁷ Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch die betroffene Person richtet sich nach Artikel 41 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁴¹.

Art. 17 Abs. 1

¹ Der Datenschutzberater oder die Datenschutzberaterin von fedpol beaufsichtigt die Bearbeitung von Personendaten im NZB.

49. Verordnung vom 15. September 2017¹⁴² über die Informationssysteme im Berufsbildungs- und im Hochschulbereich

Art. 20 Rechte der betroffenen Personen

Die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere das Auskunftsrecht und das Recht auf Berichtigung oder Vernichtung von Daten, richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹⁴³ und seinen Ausführungsbestimmungen.

Art. 21 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Daten- und die Informatiksicherheit richten sich nach:

- a. dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹⁴⁴ und seinen Ausführungsbestimmungen;

¹⁴⁰ SR 235.11

¹⁴¹ SR 235.1

¹⁴² SR 412.108.1

¹⁴³ SR 235.1

¹⁴⁴ SR 235.1

50. Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 29. November 2013¹⁴⁵

Art. 41a Abs. 3

³ Über das Abrufverfahren sind keine besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von Artikel 5 Buchstabe c des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁴⁶ zugänglich.

51. Verordnung von 30. Juni 1993¹⁴⁷ über die Organisation der Bundesstatistik

Art. 9 Abs. 1 zweiter Satz und 4

¹ ... Das Bundesamt muss ebenfalls vor der Schaffung, vor grundlegenden Änderungen und vor der Aufhebung von Beständen von administrativen Daten und Registern des Bundes, welche für die Zwecke der Bundesstatistik geeignet sind, konsultiert werden.

⁴ Das Bundesamt erstellt ein Inventar der statistischen Arbeiten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–c, der Bestände von administrativen Daten und der Register des Bundes, welche für die Zwecke der Bundesstatistik geeignet sind, sowie der Beobachtungs- und Messnetze. Das Inventar wird jährlich nachgeführt.

Art. 10 **Datenschutz und Datensicherheit**

¹ Für die Gewährleistung des Datenschutzes von Personendaten gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung vom 30. Juni 1993¹⁴⁸ über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes auch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁴⁹ und der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹⁵⁰ (DSV).

² Für die Gewährleistung der Datensicherheit von Personendaten sowie von Daten juristischer Personen gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes auch diejenigen der Cyberrisikenverordnung vom 27. Mai 2020¹⁵¹ und der DSV. Für Daten juristischer Personen gilt die DSV sinngemäss.

¹⁴⁵ SR 420.11

¹⁴⁶ SR 235.1

¹⁴⁷ SR 431.011

¹⁴⁸ SR 431.012.1

¹⁴⁹ SR 235.1

¹⁵⁰ SR 235.11

¹⁵¹ SR 120.73

52. Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993¹⁵²

Art. 5 Abs. 2 Einleitungssatz und 3

² Rechte und Pflichten dieser Institute und Organisationen werden in besonderen Verträgen geregelt. Bezüglich der Verwendung von Personendaten sowie von Daten juristischer Personen verpflichten die Erhebungsorgane die Institute und Organisationen insbesondere:

³ Die Erhebungsorgane vergewissern sich, dass die privaten Befragungsinstitute und Organisationen die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Bearbeitung dieser Daten gemäss der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹⁵³ (DSV) getroffen haben. Für Daten juristischer Personen gelten die Bestimmungen der DSV sinngemäss.

Art. 13m Abs. 1

¹ Verknüpfte Daten sind nach Abschluss der statistischen Auswertungsarbeiten zu vernichten, wenn sie besonders schützenswerte Daten enthalten oder wenn sich aus der Verknüpfung die wesentlichen Merkmale einer natürlichen oder juristischen Person ergeben.

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

53. Verordnung vom 26. Januar 2011¹⁵⁴ über die Unternehmens-Identifikationsnummer

Art. 3 Abs. 1 Bst. b und d

¹ Für die Meldung von UID-Einheiten und deren UID-Daten an das BFS sind die Register der UID-Stellen nach den Artikeln 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1 UIDG in folgender Reihenfolge massgebend:

- b. Branchenregister: kantonale Landwirtschaftsregister, Datenbanken von kantonalen Veterinärämtern, Datenbanken von Kantonschemikern oder kantonalen Labors, Register des Bundesamtes für Landwirtschaft, Medizinalberuferegister (MedReg), Gesundheitsberuferegister (GesReg), Nationales Register der Gesundheitsberufe (NAREG), kantonale Anwaltsregister, kantonale Notariatsregister;
- d. übrige Register: Betriebs- und Unternehmensregister des BFS, Datenbanken des Bundesamtes für Zoll- und Grenzsicherheit über im Import und Export registrierte Unternehmen, Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS),

¹⁵² SR 431.012.1

¹⁵³ SR 235.11

¹⁵⁴ SR 431.031

Register der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) und der Versicherer nach Artikel 68 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981¹⁵⁵ über die Unfallversicherung, Unternehmensregister des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 8 Abs. 4

⁴ Die Führung der UID-Ergänzung in den Datenbanken der UID-Stellen ist freiwillig.

Art. 20 Abs. 3

³ Sammelabfragen von UID durch Private sind nur möglich, wenn diese die UID-Einheiten bereits in ihren Datenbanken führen.

54. Verordnung vom 25. Juni 2003¹⁵⁶ über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes

Art. 1 Bst. d

Diese Verordnung regelt die Gebühren und Entschädigungen des Bundesamtes für Statistik und der übrigen Verwaltungseinheiten des Bundes nach Artikel 2 Absatz 1 BStatG (Verwaltungseinheiten) für die folgenden Dienstleistungen im Bereich der Statistik und der Administration:

- d. Bekanntgabe von anonymisierten Personendaten und Daten juristischer Personen sowie von anonymisierten Daten aus dem Betriebs- und Unternehmensregister und dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister des Bundesamtes für Statistik (Art. 19 Abs. 2 BStatG);

55. Verordnung vom 9. Juni 2017¹⁵⁷ über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister

Art. 9 Abs. 2 Bst. f

Für die Nachführung der im GWR geführten Informationen können insbesondere folgende Datenquellen verwendet werden:

- f. Datenbanken der Post, der Fernmeldedienste, der Elektrizitäts- und Gasversorger und der Betreiber von Wärmeverbänden;

Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2

¹ Für die Datensicherheit gelten:

¹⁵⁵ SR **832.20**

¹⁵⁶ SR **431.09**

¹⁵⁷ SR **431.841**

a. die Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹⁵⁸ (DSV);

² Für die Sicherheit von Daten juristischer Personen gilt die DSV sinngemäss.

56. Verordnung vom 30. Juni 1993¹⁵⁹ über das Betriebs- und Unternehmensregister

Art. 9a Abs. 2

² Für das Bearbeiten der Daten gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁶⁰ (DSG).

Art. 10 Abs. 3

³ Für das Bearbeiten der Daten gelten die Bestimmungen des DSG¹⁶¹.

Art. 14 Abs. 1

¹ Die Rechte der Betroffenen, insbesondere das Auskunfts-, Berichtigungs- und Vernichtungsrecht, richten sich nach den Bestimmungen des DSG¹⁶².

Art. 15 Bst. a und Abs. 2

¹ Für die Datensicherheit gelten:

a. die Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹⁶³;

² Für die Sicherheit von Daten juristischer Personen gilt die DSV sinngemäss.

57. Verordnung vom 4. September 2013¹⁶⁴ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten

Art. 54 Rechte der betroffenen Personen

¹ Die Rechte der Personen, über die im Informationssystem Daten bearbeitet werden, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Vernichtungsrecht, richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹⁶⁵.

¹⁵⁸ SR **235.11**

¹⁵⁹ SR **431.903**

¹⁶⁰ SR **235.1**

¹⁶¹ SR 235.1

¹⁶² SR **235.1**

¹⁶³ SR **235.11**

¹⁶⁴ SR **453.0**

¹⁶⁵ SR **235.1**

² Will eine betroffene Person Rechte geltend machen, so muss sie in der Form nach Artikel 16 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹⁶⁶ ein Gesuch beim BLV einreichen.

58. Animex-ch-Verordnung vom 1. September 2010¹⁶⁷

Art. 18 Abs. 1 und 2

¹ Die Rechte der Personen, über die im Animex-ch Daten bearbeitet werden, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Vernichtungsrecht, richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹⁶⁸.

² Will eine betroffene Person Rechte geltend machen, so muss sie in der Form nach Artikel 16 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹⁶⁹ ein Gesuch bei der Vollzugsbehörde des Kantons, in dem sie ihren Wohnsitz hat, oder beim BLV einreichen.

59. Verordnung vom 4. Dezember 2009¹⁷⁰ über den Nachrichtendienst der Armee

Art. 8 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Bearbeitung von Personendaten

Der NDA kann die für einen Armeeeinsatz notwendigen Personendaten bearbeiten, einschliesslich Personendaten, welche die Beurteilung des Gefährlichkeitsgrades einer Person erlauben, unabhängig davon, ob es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt oder nicht:

Art. 9 Ausnahme von der Pflicht zur Meldung der Bearbeitungstätigkeiten an den EDÖB

¹ Datenbearbeitungstätigkeiten, die im Rahmen der Informationsbeschaffung nach Artikel 99 Absatz 2 MG durchgeführt werden, müssen dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) nicht gemeldet werden, wenn dies die Informationsbeschaffung gefährden würde.

² Der NDA informiert den EDÖB in einer allgemeinen Form über diese Datenbearbeitungstätigkeiten.

¹⁶⁶ SR 235.11

¹⁶⁷ SR 455.61

¹⁶⁸ SR 235.1

¹⁶⁹ SR 235.11

¹⁷⁰ SR 510.291

Art. 10 Abs. 2

² Mit den Personendaten dürfen keine selbstständigen Datenbanken erstellt werden.

60. Verordnung vom 17. Oktober 2012¹⁷¹ über die elektronische Kriegführung und die Funkaufklärung

Art. 4 Abs. 5

⁵ Die Meldung der Verzeichnisse der Bearbeitungstätigkeiten, das Auskunfts- und Einsichtsrecht sowie die Archivierung richten sich nach den für den jeweiligen Auftraggeber geltenden rechtlichen Bestimmungen.

61. Informationsschutzverordnung vom 4. Juli 2007¹⁷²

Art. 3 Bst. h

In dieser Verordnung bedeuten:

- h. Informatik- und Telekommunikationssysteme: Systeme und die auf ihnen vorhandenen Anwendungen und Datenbestände;

62. Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008¹⁷³

Im ganzen Erlass wird «Datensammlung» durch «Daten» ersetzt.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 3a Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Soweit Geobasisdatensätze nach Anhang 1 Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung darstellen, entfällt für die Bearbeitung dieser Daten die Pflicht, ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zu führen.

¹⁷¹ SR 510.292

¹⁷² SR 510.411.

¹⁷³ SR 510.620

63. Verordnung vom 16. Dezember 2009¹⁷⁴ über die militärischen Informationssysteme

Art. 2a Verantwortliche Organe bei den Informationssystemen der Gruppe Verteidigung
(Art. 186 Abs. 1 Bst. a MIG)

Bei den Informationssystemen, die gemäss den Bestimmungen des MIG oder dieser Verordnung von der Gruppe Verteidigung betrieben werden, ist die in Anhang 1 jeweils aufgeführte Verwaltungseinheit das für den Datenschutz verantwortliche Bundesorgan.

Art. 2b Bst. b

Mehrere Informationssysteme können technisch zusammengeführt und über dieselbe technische Plattform, Infrastruktur, Applikation oder Datenbank betrieben werden, sofern:

- b für alle betreffenden Informationssysteme dieselbe Verwaltungseinheit das für den Datenschutz verantwortliche Bundesorgan ist;

Gliederungstitel vor Art. 72h

5. Abschnitt: Hilfsdatenbanken

Art. 72h Zweck und verantwortliches Organ

Die Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung und die militärischen Kommandos dürfen zur Bewirtschaftung von Adressen, Lehrgängen und Ressourcen in dafür notwendigen Hilfsdatenbanken nicht besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, sofern die Bearbeitung internen Zwecken dient. Diese Hilfsdatenbanken dienen der Organisation der Arbeitsabläufe sowie der Planung und Führung von Schulen, Kursen und Anlässen und bedürfen keiner eigenständigen Grundlage.

Art. 72h^{bis} Daten

In den Hilfsdatenbanken dürfen ausschliesslich die für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendigen Daten nach Anhang 35d bearbeitet werden.

Art. 72h^{quater} Datenbekanntgabe

Die Daten von Hilfsdatenbanken können den zuständigen Personen der Gruppe Verteidigung und den berechtigten militärischen Kommandos durch Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

¹⁷⁴ SR 510.911

Art. 72^{quinquies} Datenaufbewahrung

Die Daten in Hilfsdatenbanken dürfen nach Abschluss der Schule, des Kurses oder des Anlasses und nach Auflösung des Lieferanten- und Arbeitsverhältnisses längstens während zwei Jahren aufbewahrt werden.

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Titel

Für den Datenschutz verantwortliche Organe bei den Informationssystemen der Gruppe Verteidigung

Erste Zeile vierte Spalte (Überschrift)

Für den Datenschutz verantwortliches Organ

Anhang 35d wird wie folgt geändert:

Titel

Daten der Hilfsdatenbanken

64. Verordnung vom 21. November 2018¹⁷⁵ über die Militärische Sicherheit

Art. 4 Abs. 3

³ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. März 1997¹⁷⁶ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979¹⁷⁷ und des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁷⁸ anwendbar.

Art. 5 Ausnahme von der Pflicht zur Meldung der Bearbeitungstätigkeiten an den EDÖB

¹ Datenbearbeitungstätigkeiten, die im Rahmen eines Assistenz- oder eines Aktivdienstes durchgeführt werden, müssen dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) nicht gemeldet werden, wenn dies die Informationsbeschaffung und die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung gefährden würde.

¹⁷⁵ SR 513.61

¹⁷⁶ SR 120

¹⁷⁷ SR 322.1

¹⁷⁸ SR 235.1

²Die Organe der Militärischen Sicherheit informieren den EDÖB in einer allgemeinen Form über diese Datenbearbeitungstätigkeiten.

65. Waffenverordnung vom 2. Juli 2008¹⁷⁹

Art. 58 Abs. 1 Bst. h, 59 Abs. 1 Einleitungssatz, 59a Einleitungssatz und 60 Sachüberschrift

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 64 Bekanntheit der Daten an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist
(Art. 32e WG)

Ein geeigneter Datenschutz der betroffenen Person im Sinne von Artikel 32e Absatz 3 WG liegt vor, wenn die geeigneten Garantien die Anforderungen der Artikel 9–12 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹⁸⁰ (DSV) erfüllen.

Art. 65 Rechte der Betroffenen

Die Rechte der Betroffenen richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹⁸¹ (DSG).

Art. 66a

Die Bearbeitung von Daten in den Datenbanken nach Artikel 32a Absatz 1 WG und nach Artikel 59a dieser Verordnung wird protokolliert. Die Protokolle werden während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Art. 66b Archivierung

Das Anbieten von Personendaten aus der Datenbank nach Artikel 59a an das Bundesarchiv richtet sich nach Artikel 38 des DSG¹⁸² und nach Artikel 6 des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁸³.

Art. 66c Abs. 1 Bst. a

¹ Die Gewährleistung der Datensicherheit richtet sich nach:

- a. der DSV¹⁸⁴;

¹⁷⁹ SR 514.541

¹⁸⁰ SR 235.11

¹⁸¹ SR 235.1

¹⁸² SR 235.11

¹⁸³ SR 152.1

¹⁸⁴ SR 235.11

*Art. 66d, 68 Abs. 2 Bst. c, 69 Bst. c sowie 70 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c
Betrifft nur den französischen Text.*

66. Zivilschutzverordnung vom 11. November 2020¹⁸⁵

Art. 37 Abs. 3

³ Das Kommando Ausbildung ist für die im PISA enthaltenen Daten verantwortlich (Art. 2a und Anhang 1 MIV). Für den Bereich Zivilschutz ist das BABS für die im PISA enthaltenen Daten verantwortlich.

67. Verordnung vom 12. August 2015¹⁸⁶ über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel

Art. 8 Abs. 2 Bst. a

Im Übrigen gelten:

- a. die Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹⁸⁷;

68. Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006¹⁸⁸

Art. 1 Abs. 1 Bst. g und Abs. 2

¹ Soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmen, sind die Bestimmungen dieser Verordnung, welche die Verwaltungseinheiten betreffen, sinngemäss anwendbar auf:

- g. den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

² Die Sonderstellung der Bundesversammlung, der eidgenössischen Gerichte, der Eidgenössischen Finanzkontrolle (Finanzkontrolle), der Bundesanwaltschaft, der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und des EDÖB nach Artikel 142 Absätze 2 und 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁸⁹ (ParlG) bleibt vorbehalten.

Art. 26 Abs. 2

² Der Bundesrat übernimmt Anträge der Bundesversammlung, der eidgenössischen Gerichte, der Finanzkontrolle, der Bundesanwaltschaft, der Aufsichtsbehörde über die

¹⁸⁵ SR 520.11

¹⁸⁶ SR 531.215.32

¹⁸⁷ SR 235.11

¹⁸⁸ SR 611.01

¹⁸⁹ SR 171.10

Bundesanwaltschaft und des EDÖB auf Übertragung der mit ihren Voranschlägen bewilligen Kredite unverändert.

69. Zollverordnung vom 1. November 2006¹⁹⁰

Art. 226 Abs. 3 Bst. b

³ Es kann die Daten über die Identität einer Person durch Abnahme biometrischer Daten festhalten oder ergänzen:

- b. in den Fällen von Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a ZG durch Gesichtsbilder; die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Datenbearbeitungsverordnung für das BAZG vom 23. August 2017¹⁹¹.

70. Verordnung vom 4. April 2007¹⁹² über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

Art. 10 Abs. 1

¹ Die Rechte der von Aufzeichnungen betroffenen Personen, insbesondere das Auskunfts- und Vernichtungsrecht, richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹⁹³ und seinen Ausführungsbestimmungen.

71. Datenbearbeitungsverordnung für das BAZG vom 23. August 2017¹⁹⁴

Ingress

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 2, 110 Absatz 3 und 112 Absatz 5 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹⁹⁵ (ZG), Artikel 57h^{ter} des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁹⁶ (RVOG), Artikel 27 Absatz 2 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁹⁷ und auf Artikel 19 des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933¹⁹⁸, in Ausführung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987¹⁹⁹ über ein gemeinsames Versandverfahren,

¹⁹⁰ SR **631.01**

¹⁹¹ SR **631.061**

¹⁹² SR **631.053**

¹⁹³ SR **235.1**

¹⁹⁴ SR **631.061**

¹⁹⁵ SR **631.0**

¹⁹⁶ SR **172.010**

¹⁹⁷ SR **172.220.1**

¹⁹⁸ SR **941.31**

¹⁹⁹ SR **0.631.242.04**

Art. 8 Rechte der betroffenen Personen

Die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere das Auskunfts-, Berichtigungs- und Vernichtungsrecht, richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²⁰⁰ und seinen Ausführungsbestimmungen.

Art. 12 Abs. 1

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Artikel 1–4 und 6 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022²⁰¹ sowie die Cyberrisikenverordnung vom 27. Mai 2020²⁰².

Im ganzen Anhang 73 wird «Hilfsdatensammlung» ersetzt durch «Hilfsdatenbank».

72. Verordnung vom 12. Oktober 2011²⁰³ über die Statistik des Aussenhandels**Art. 13** Kontrolle

Die OZD kann von der anmeldepflichtigen Person alle für die Nachprüfung der gemachten Angaben erforderlichen Dokumente verlangen und bei Bedarf Einblick in die Bücher, die Geschäftspapiere und in sonstige Urkunden sowie in Datenbanken nehmen.

73. Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009²⁰⁴**Art. 135 Abs. 2**

² Sie kann den Behörden des Bundes und der Kantone sowie weiteren interessierten Personen Daten zu statistischen Zwecken bekanntgeben, sofern diese anonymisiert sind und keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen erlauben. Artikel 10 Absätze 4 und 5 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992²⁰⁵ sowie Artikel 14 Absatz 3 des Nationalbankgesetzes vom 3. Oktober 2003²⁰⁶ bleiben vorbehalten.

200 SR **235.1**
201 SR **235.11**
202 SR **120.73**
203 SR **632.14**
204 SR **641.201**
205 SR **431.01**
206 SR **951.11**

74. Energieverordnung vom 1. November 2017²⁰⁷

Art. 70 Bearbeitung von Personendaten sowie Daten juristischer Personen
Personendaten sowie Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, dürfen während höchstens zehn Jahren aufbewahrt werden.

75. Verordnung vom 9. Juni 2006²⁰⁸ über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen

Art. 39 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Das ENSI kann Personendaten von Personal, das für die nukleare Sicherheit von Bedeutung ist, insbesondere auch besonders schützenswerte Daten nach Artikel 5 Buchstabe c des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁰⁹ bearbeiten, soweit es diese zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung benötigt, um zu prüfen, ob:

76. Verordnung vom 9. Juni 2006²¹⁰ über die Betriebswachen von Kernanlagen

Art. 18 Abs. 1

¹ Das ENSI kann Personendaten, insbesondere auch besonders schützenswerte Daten nach Artikel 5 Buchstaben c des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²¹¹, von Angehörigen der Betriebswachen bearbeiten, soweit es diese zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung benötigt, um zu prüfen, ob die Anforderungen an die Angehörigen der Betriebswachen erfüllt sind.

77. Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008²¹²

Art. 8d Abs. 1, 2 Bst. a, 3 und Abs. 5 zweiter Satz

¹ Netzbetreiber dürfen die Daten aus dem Einsatz von Mess-, Steuer- und Regelsystemen ohne Einwilligung der betroffenen Person zu folgenden Zwecken bearbeiten:

207 SR 730.01
208 SR 732.143.1
209 SR 235.1
210 SR 732.143.2
211 SR 235.1
212 SR 734.71

- a. Personendaten sowie Daten juristischer Personen in pseudonymisierter Form, einschliesslich Lastgangwerten von fünfzehn Minuten und mehr: für die Messung, Steuerung und Regelung, für den Einsatz von Tarifsystemen sowie für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb, die Netzbilanzierung und die Netzplanung;
- b. Personendaten sowie Daten juristischer Personen in nicht pseudonymisierter Form, einschliesslich Lastgangwerten von fünfzehn Minuten und mehr: für die Abrechnung der Energielieferung, des Netznutzungsentgelts und der Vergütung für den Einsatz von Steuer- und Regelsystemen.

² Sie dürfen die Daten aus dem Einsatz von Messsystemen ohne Einwilligung der betroffenen Person folgenden Personen weitergeben:

- a. Personendaten sowie Daten juristischer Personen in pseudonymisierter oder geeignet aggregierter Form: den Beteiligten nach Artikel 8 Absatz 3;

³ Die Personendaten sowie Daten juristischer Personen werden nach zwölf Monaten vernichtet, sofern sie nicht abrechnungsrelevant oder anonymisiert sind.

⁵ ... Er beachtet dabei insbesondere die Artikel 1–5 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022²¹³ (DSV) sowie allfällige internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Bei der Bearbeitung von Daten juristischer Personen kommen die Artikel 1–5 DSV sinngemäss zur Anwendung.

78. Verordnung vom 30. November 2018²¹⁴ über das Informationssystem Strassenverkehrsunfälle

Ingress

gestützt auf die Artikel 89i Absatz 4, 89l Absatz 3 und 89n des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958²¹⁵ (SVG), die Artikel 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992²¹⁶ (BstatG) sowie die Artikel 8 Absatz 3 und 33 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²¹⁷ (DSG),

Art. 17 Abs. 4

⁴ Die Bekanntgabe von Daten zu Statistik- oder Forschungszwecken richtet sich nach dem DSG und der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022²¹⁸ sowie nach dem BstatG und der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993²¹⁹.

²¹³ SR 235.11

²¹⁴ SR 741.57

²¹⁵ SR 741.01

²¹⁶ SR 431.01

²¹⁷ SR 235.1

²¹⁸ SR 235.11

²¹⁹ SR 431.012.1

79. Verordnung vom 30. November 2018²²⁰ über das Informationssystem Verkehrszulassung

Ingress

gestützt auf die Artikel 89g Absatz 2, 89h und 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958²²¹ (SVG) sowie die Artikel 8 Absatz 3 und 33 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²²² (DSG),

Art. 18 Abs. 5

⁵ Die Bekanntgabe von Daten zu Statistik- oder Forschungszwecken richtet sich nach dem DSG und der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022²²³ sowie nach dem BStatG und der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993²²⁴.

80. Videoüberwachungsverordnung ÖV vom 4. November 2009²²⁵

Art. 6 Abs. 2

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²²⁶, insbesondere die Artikel 33–42.

81. Verordnung vom 17. Dezember 2014²²⁷ über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen

Art. 19 Meldung an ausländische Behörden

¹ Die SUST meldet Zwischenfälle auf schweizerischem Hoheitsgebiet, an denen ausländische Unternehmen beteiligt sind, den zuständigen Behörden in den Sitzstaaten dieser Unternehmen.

² Die Meldung darf keine besonders schützenswerten Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe c des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²²⁸ enthalten.

220 SR 741.58

221 SR 741.01

222 SR 235.1

223 SR 235.11

224 SR 431.012.1

225 SR 742.147.2

226 SR 235.1

227 SR 742.161

228 SR 235.1

82. Verordnung vom 2. September 2015²²⁹ über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr

Art. 14 Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Verlangt eine Person Auskunft über ihre Daten, so muss sie in der Form nach Artikel 16 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022²³⁰ ein Gesuch beim BAV einreichen. Die Geltendmachung des Berichtigungsrechts durch die betroffene Person richtet sich nach Artikel 41 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²³¹.

83. Verordnung vom 4. November 2009²³² über die Personenbeförderung

Art. 58b Abs. 1

¹ Verlangt eine Person Auskunft über ihre Daten in einem Informationssystem über Reisende ohne gültigen Fahrausweis, so muss sie in der Form nach Artikel 16 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022²³³ ein Gesuch beim Betreiber des Informationssystems einreichen. Die Geltendmachung des Berichtigungsrechts durch die betroffene Person richtet sich nach Artikel 41 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²³⁴.

84. Verordnung vom 18. Dezember 1995²³⁵ über den Flugsicherungsdienst

Art. 40a Abs. 2

¹ Der Erbringer der Flugverkehrskontrolldienste für den zivilen Verkehr zeichnet für die Zwecke der Untersuchung von Flugunfällen und schweren Vorfällen nach den Artikeln 3 und 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2014²³⁶ über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen mit einem dafür geeigneten System (Ambient Voice Recording Equipment; AVRE) bei den Flugverkehrskontrollstellen Hintergrundgespräche und -geräusche auf.

² Er führt die mit dem AVRE erstellte Datenbank und ist das für den Datenschutz verantwortliche Organ.

229 SR 744.103

230 SR 235.11

231 SR 235.1

232 SR 745.11

233 SR 235.11

234 SR 235.1

235 SR 748.132.1

236 SR 742.161

85. Verordnung vom 15. November 2017²³⁷ über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 8 Abs. 2

² Allfällige Auswertungen der Aufzeichnungen werden durch die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater des Dienstes ÜPF vorgenommen.

86. Verordnung vom 15. November 2017²³⁸ über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 7 Abs. 4

⁴ Die Zugriffsberechtigungen auf das Verarbeitungssystem sind im Anhang geregelt. Der Dienst ÜPF präzisiert sie im Bearbeitungsreglement (Art. 6 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022²³⁹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20172175/index.html - fn-#a7-1>).

Art. 8 Abs. 2 erster Satz

² Ein Gesuch auf Zugriff auf die Überwachungsdaten können die nach Artikel 279 der Strafprozessordnung²⁴⁰ beziehungsweise nach Artikel 70j des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979²⁴¹, nach Artikel 33 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015²⁴², nach den Artikeln 35 und 36 BÜPF und nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²⁴³ betroffenen Personen sowie ihre Rechtsbeistände bei der nach Artikel 10 Absätze 1–3 BÜPF zuständigen Behörde einreichen. ...

87. Verordnung vom 9. März 2007²⁴⁴ über Fernmeldedienste

Art. 48 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Insbesondere kann sie es um Informationen über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen gegen eine Anbieterin von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten ersuchen.

237 SR 780.11

238 SR 780.12

239 SR 235.11

240 SR 312.0

241 SR 322.1

242 SR 121

243 SR 235.1

244 SR 784.101.1

Art. 89 Datenschutzgesetzgebung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gilt das Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²⁴⁵.

88. Verordnung vom 6. Oktober 1997²⁴⁶ über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich*Art. 13l Abs. 2*

² Im Übrigen richten sich die Informationsbearbeitung durch die Beauftragten und ihre Beaufsichtigung nach den für die Bundesorgane geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁴⁷.

89. Verordnung vom 5. November 2014²⁴⁸ über Internet-Domains*Art. 17 Abs. 2 Bst. f*

² Die Registerbetreiberin muss einen Registrarvertrag abschliessen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die folgenden Bedingungen erfüllt:

- f. Sie oder er verfügt im Bereich Informatik über die notwendige Hard- und Software zur Gewährleistung der Sicherheit der Personendaten, die von Personen eingereicht werden, die einen Domain-Namen beantragen, und bewahrt diese Daten unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁴⁹ auf.

90. Fortpflanzungsmedizinverordnung vom 4. Dezember 2000²⁵⁰*Art. 19a Abs. 2 zweiter Satz*

² ... Artikel 9 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁵¹ ist sinngemäss anwendbar.

245 SR 235.1

246 SR 784.104

247 SR 235.1

248 SR 784.104.2

249 SR 235.1

250 SR 810.112.2

251 SR 235.1

91. Verordnung vom 14. Februar 2007²⁵² über genetische Untersuchungen beim Menschen

Art. 21 Abs. 3

³ Für die Weiterleitung von Patientendaten an ein ausländisches Laboratorium gelten die Anforderungen nach den Artikeln 16 und 17 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁵³.

92. Transplantationsverordnung vom 16. März 2007²⁵⁴

Art. 48 Abs. 3

³ Alle Datenbearbeitungen sowie die Rechte der Personen, deren Daten bearbeitet werden, richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²⁵⁵.

Art. 49 zweiter Satz

... Sie erstellen namentlich die nach der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022²⁵⁶ notwendigen Bearbeitungsreglemente.

Art. 49c Abs. 1 erster Satz

¹ Die Lebendspende-Nachsorgestelle trägt die Verantwortung für das Register. ...

93. Überkreuz-Lebendspende-Verordnung vom 18. Oktober 2017²⁵⁷

Art. 21 Abs. 1 erster Satz

¹ Das BAG trägt die Verantwortung für das SwissKiPaDoS. ...

94. Organzuteilungsverordnung vom 16. März 2007²⁵⁸

Art. 34c Abs. 1 erster Satz

¹ Das BAG trägt die Verantwortung für das SOAS. ...

²⁵² SR **810.122.1**

²⁵³ SR **235.1**

²⁵⁴ SR **810.211**

²⁵⁵ SR **235.1**

²⁵⁶ SR **235.11**

²⁵⁷ SR **810.212.3**

²⁵⁸ SR **810.212.4**

Art. 34i Abs. 1 Bst. a

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. die Artikel 1–4 und 6 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022²⁵⁹;

95. Humanforschungsverordnung vom 20. September 2013²⁶⁰*Art. 26 Abs. 2*

² Der Schlüssel muss von einer im Gesuch zu bezeichnenden Person, die nicht am Forschungsprojekt beteiligt ist, getrennt vom biologischen Material beziehungsweise den Personendaten und gemäss den Grundsätzen nach Artikel 5 Absatz 1 aufbewahrt werden.

96. Organisationsverordnung HFG vom 20. September 2013²⁶¹*Art. 11 Abs. 2 Bst. a und b*

² Die Pflichten gemäss Absatz 1 entfallen, wenn:

- a. die betroffene Person bereits über die entsprechenden Informationen verfügt;
- b. *Aufgehoben*

Art. 12 Austausch von Daten mit ausländischen Behörden und Institutionen

¹ Zum Austausch vertraulicher Daten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie internationalen Organen sind befugt:

- a. die zuständige Ethikkommission;
- b. die kantonale Aufsichtsbehörde;
- c. das Schweizerische Heilmittelinstitut; und
- d. das BAG.

² Personendaten dürfen ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates oder das internationale Organ einen angemessenen Schutz nach Artikel 16 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁶² (DSG) gewährleistet. Liegt keine Beurteilung des Bundesrates vor, so dürfen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen geeigneten Schutz im Ausland gewährleisten.

²⁵⁹ SR 235.11

²⁶⁰ SR 810.301

²⁶¹ SR 810.308

²⁶² SR 235.1

³ Abweichend von Artikel 16 Absätze 1 und 2 DSGVO dürfen in den folgenden Fällen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden:

- a. Die Bekanntgabe ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.
- b. Die Bekanntgabe ist zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Gesundheit unerlässlich.
- c. Die betroffene Person hat ausdrücklich in die Bekanntgabe eingewilligt.

⁴ Werden die Personendaten ins Ausland bekanntgegeben, so teilt die Vollzugsbehörde der betroffenen Person den Staat oder das internationale Organ und gegebenenfalls die Garantien nach Artikel 16 Absatz 2 DSGVO oder die Anwendung einer Ausnahme nach Artikel 17 DSGVO mit.

97. Prüfungsverordnung MedBG vom 26. November 2008²⁶³

Art. 26 Abs. 2

² Dazu müssen sie ihr Begehren schriftlich bei der MEBEKO, Ressort Ausbildung, einreichen. Das Begehren kann auf elektronischem Weg eingereicht werden.

98. Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 14. November 2018²⁶⁴

Art. 66 Bst. b

Die für den Vollzug zuständigen Organe sind befugt, die Personendaten zu bearbeiten, die sie benötigen, um alle ihnen nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehören auch:

- b. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, die für die Beurteilung von Bewilligungsgesuchen, namentlich für die Beurteilung, ob eine fachtechnisch verantwortliche Person für diese Aufgabe geeignet ist, wesentlich sind.

Art. 68 Abs. 2

² Die Zugriffe auf die Informationssysteme werden protokolliert. Die Protokolldaten werden längstens zwei Jahre getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

²⁶³ SR 811.113.3

²⁶⁴ SR 812.212.1

99. Arzneimittelverordnung vom 21. September 2018²⁶⁵

Art. 76 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Die Protokolldaten werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

100. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004²⁶⁶

Art. 36 Sachüberschrift und Abs. 5

Datenbearbeitung

⁵ Sämtliche Bearbeitungen unterstehen dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²⁶⁷.

101. Medizinprodukteverordnung vom 1. Juli 2020²⁶⁸

Art. 84 Abs. 1 und 2

¹ Die Swissmedic erstellt ein Bearbeitungsreglement nach Artikel 6 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022²⁶⁹ (DSV).

² Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Artikel 1–4 und 6 DSV.

Art. 92 Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes

Alle im Informationssystem Medizinprodukte vorgenommenen Datenbearbeitungen müssen dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²⁷⁰ entsprechen.

Anh. 3 Ziff. 2 (Schweizerisches Recht) Ziff. 13 zweite Spalte

Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²⁷¹

²⁶⁵ SR **812.212.21**

²⁶⁶ SR **812.212.27**

²⁶⁷ SR **235.1**

²⁶⁸ SR **812.213**

²⁶⁹ SR **235.11**

²⁷⁰ SR **235.1**

²⁷¹ SR **235.1**

102. Verordnung vom 31. Oktober 2018²⁷² über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin

Art. 13 Rechte der betroffenen Personen

¹ Die Rechte der Personen, über die im IS ABV Daten bearbeitet werden, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Vernichtungsrecht, richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²⁷³.

² Will eine Person Rechte geltend machen, so muss sie in der Form nach Artikel 16 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022²⁷⁴ ein Gesuch beim BLV einreichen.

103. Verordnung vom 4. Mai 2022²⁷⁵ über In-vitro-Diagnostika

Anh. 2 Ziff. 2 (Schweizerisches Recht) Ziff. 7 zweite Spalte

Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²⁷⁶

104. Störfallverordnung vom 27. Februar 1991²⁷⁷

Art. 17 Sachüberschrift

Datenerhebung des BAFU

105. Verordnung vom 20. Oktober 2021²⁷⁸ über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte

Art. 8 Datenschutz

Die Rücknahmepflichtigen, die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen sowie die Entsorgungsunternehmen müssen bei Datenträgern, die ihnen übergeben wurden und auf denen Personendaten gespeichert sind, die Vorgaben des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁷⁹ oder die entsprechenden kantonalen Vorschriften einhalten.

²⁷² SR 812.214.4

²⁷³ SR 235.1

²⁷⁴ SR 235.11

²⁷⁵ SR 812.219

²⁷⁶ SR 235.1

²⁷⁷ SR 814.012

²⁷⁸ SR 814.620

²⁷⁹ SR 235.1

106. Verordnung vom 22. März 2017²⁸⁰ über das elektronische Patientendossier

Art. 12 Abs. 1 Bst. b

¹ Gemeinschaften müssen ein risikogerechtes Datenschutz- und Datensicherheitsmanagementsystem betreiben. Dieses muss insbesondere folgende Elemente umfassen:

- b. ein Inventar der Informatikmittel und ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten;

107. Verordnung vom 27. Mai 2020²⁸¹ über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung

Art. 97 Abs. 1–3

¹ und ² *Aufgehoben*

³ Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen werden vertraulich behandelt; vorbehalten sind Fälle, in denen eine gesetzliche Grundlage ihre Bekanntgabe fordert.

Art. 98 Abs. 4

⁴ Die Behörden und Dritten tauschen nur diejenigen Personendaten aus, die für die Empfängerin oder den Empfänger erforderlich sind. Enthält ein Dokument mehrere Personendaten, so werden diejenigen Daten, die für die Empfängerin oder den Empfänger nicht erforderlich sind, gelöscht oder unlesbar gemacht.

108. Epidemienverordnung vom 29. April 2015²⁸²

Art. 90 Sachüberschrift

Struktur und Inhalt des Informationssystems

Art. 96 Datensicherheit

Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Artikel 1–4 und 6 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022²⁸³.

²⁸⁰ SR **816.11**

²⁸¹ SR **817.042**

²⁸² SR **818.101.1**

²⁸³ SR **235.11**

Art. 97 zweiter Satz

... Die Protokollierungen werden während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

109. Verordnung vom 29. April 2015²⁸⁴ über mikrobiologische Laboratorien*Art. 23 Abs. 1 zweiter Satz*

Betrifft nur den französischen Text

110. Verordnung 1 vom 10. Mai 2000²⁸⁵ zum Arbeitsgesetz*Ingress*

gestützt auf Artikel 40 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 (Gesetz, ArG)²⁸⁶, Artikel 83 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981²⁸⁷ über die Unfallversicherung (UVG) und Artikel 33 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁸⁸ (DSG),

Art. 89 **Datenschutz**

(Art. 33 DSG, Art. 44–46 ArG)

Die Rechte der Betroffenen, insbesondere das Auskunfts-, Berichtigungs- und Vernichtungsrecht, richten sich nach den Bestimmungen des DSG, soweit das Gesetz (ArG) keine abweichenden Bestimmungen kennt.

Art. 90 **Strafbestimmung**

Die Strafverfolgung für Verletzungen des Datenschutzes und der Auskunftspflicht richtet sich nach dem DSG.

²⁸⁴ SR **818.101.32**

²⁸⁵ SR **822.111**

²⁸⁶ SR **822.11**

²⁸⁷ SR **832.20**

²⁸⁸ SR **235.1**

111. Chauffeurverordnung vom 19. Juni 1995²⁸⁹

Art. 18 Abs. 6

⁶ Auskünfte zu Statistik- oder Forschungszwecken richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁹⁰ und der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022²⁹¹ sowie nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992²⁹².

112. Verordnung vom 6. September 2006²⁹³ gegen die Schwarzarbeit

Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1

Schutz von Personendaten

¹ Das kantonale Kontrollorgan nach Artikel 17 Absatz 1 BGSA und die kantonalen Behörden nach Artikel 17 Absatz 2 BGSA sind befugt, die dort aufgeführten Personendaten einzusehen und einzugeben, zu verändern oder zu vernichten.

Art. 9a Schutz von Daten juristischer Personen
(Art. 17a BGSA)

¹ Das kantonale Kontrollorgan und die kantonalen Behörden sind befugt, die in Artikel 17a Absätze 1 und 2 BGSA aufgeführten Daten juristischer Personen einzusehen und einzugeben, zu verändern oder zu vernichten.

² Artikel 9 Absätze 2–4 gilt sinngemäss für die Daten juristischer Personen.

113. Arbeitsvermittlungsverordnung vom 16. Januar 1991²⁹⁴

Art. 58 Sachüberschrift und Abs. 1

Rechte der betroffenen Personen

(Art. 34a, 34b und 35 AVG)

¹ Stellensuchende und Arbeitgeber, die sich bei der Arbeitsmarktbehörde melden, werden orientiert über:

- a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;

289 SR 822.221

290 SR 235.1

291 SR 235.11

292 SR 431.01

293 SR 822.411

294 SR 823.111

- b. den Zweck des Informationssystems;
- c. die bearbeiteten Daten;
- d. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen die Personendaten bekanntgegeben werden;
- e. ihre Rechte.

Art. 59a

Betrifft nur den französischen Text.

114. Zivildienstverordnung vom 11. September 1996²⁹⁵

Art. 110 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

Datenbank des ZIVI zur Evaluation von Einführungstagen,
Ausbildungskursen und Einsätzen

(Art. 32, 36 Abs. 3 und 45 Bst. c ZDG)

¹ Das ZIVI führt eine Datenbank zur Evaluation von Einführungstagen, Ausbildungskursen und Einsätzen.

² Die Datenbank enthält die Daten, die mit Fragebogen anlässlich dieser Tage, Kurse oder Einsätze erhoben werden von:

115. Verordnung vom 20. August 2014²⁹⁶ über das Informationssystem des Zivildienstes

Art. 11 Abs. 1 Bst. a und 4

¹ Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. den Artikeln 1–6 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022²⁹⁷;

⁴ Jede Bearbeitung von Daten im E-ZIVI wird protokolliert. Die Protokolle werden während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

²⁹⁵ SR 824.01

²⁹⁶ SR 824.095

²⁹⁷ SR 235.11

Art. 13 Abs. 1

¹ Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer werden nach Artikel 38 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁹⁸ alle Daten vom ZIVI dem Bundesarchiv abgeliefert, anonymisiert oder vernichtet.

116. Verordnung vom 11. September 2002²⁹⁹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts*Art. 8b Abs. 2 dritter Satz*

² ... Vorbehalten bleiben Artikel 47 Absatz 2 ATSG und Artikel 16 Absatz 2 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022³⁰⁰ (DSV).

Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Vorbehalten bleibt Artikel 19 DSV³⁰¹.

117. Verordnung vom 31. Oktober 1947³⁰² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung*Art. 144 zweiter Satz*

Betrifft nur den französischen Text.

118. Verordnung vom 17. Januar 1961³⁰³ über die Invalidenversicherung*Art. 79^{quater} Abs. 1 und 3*

Betrifft nur den französischen Text.

298 SR **235.1**
299 SR **830.11**
300 SR **235.11**
301 SR **235.11**
302 SR **831.101**
303 SR **831.201**

119. Verordnung vom 27. Juni 1995³⁰⁴ über die Krankenversicherung

Art. 30c erster Satz

Das BFS erstellt in Zusammenarbeit mit dem BAG für die Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten nach Artikel 59a KVG ein Bearbeitungsreglement im Sinne von Artikel 6 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022³⁰⁵ (DSV). ...

Art. 59a Abs. 1 und 3, 6 zweiter Satz und 7

¹ und ³ *Betrifft nur den französischen Text.*

⁶ ... Diese muss nach Artikel 13 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³⁰⁶ (DSG) zertifiziert sein.

⁷ Der Versicherer informiert den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) nach Artikel 43 DSG unaufgefordert über die Zertifizierung oder Rezertifizierung seiner Datenannahmestelle. Der EDÖB kann von der Datenannahmestelle oder von der Zertifizierungsstelle jederzeit die für die Zertifizierung oder Rezertifizierung relevanten Dokumente einfordern. Er veröffentlicht eine Liste der zertifizierten Datenannahmestellen.

Art. 59a^{ter} Abs. 1

¹ Für die Bearbeitung der medizinischen Angaben nach Artikel 59 Absatz 1 treffen die Versicherer die erforderlichen technischen und organisatorischen datensichernden Massnahmen, insbesondere diejenigen nach den Artikeln 1–4 und 6 DSV³⁰⁷.

120. Verordnung vom 20. Dezember 1982³⁰⁸ über die Unfallversicherung

Art. 72a Abs. 2 zweiter Satz

² ... Vorbehalten bleibt Artikel 19 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022³⁰⁹.

304 SR 832.102

305 SR 235.11

306 SR 235.1

307 SR 235.11

308 SR 832.202

309 SR 235.11

121. Familienzulagenverordnung vom 31. Oktober 2007³¹⁰

Art. 18h Abs. 1 Bst. a

¹ Der Datenschutz und die Informatiksicherheit richten sich nach:

- a. der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022³¹¹;

122. Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983³¹²

Art. 126 Abs. 1

¹ Bei der Anmeldung und der Geltendmachung von Ansprüchen werden die betroffenen Personen orientiert über:

- a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- b. den Zweck der Informationssysteme;
- c. die bearbeiteten Daten;
- d. gegebenenfalls die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, denen die Personendaten bekanntgegeben werden;
- e. ihre Rechte.

123. ALV-Informationssystemeverordnung vom 26. Mai 2021³¹³

Art. 2 Abs. 2

² Sie überwacht die Einhaltung der Vorgaben nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020³¹⁴ und kann dazu regelmässige Kontrollen durchführen oder durchführen lassen.

³¹⁰ SR 836.21

³¹¹ SR 235.11

³¹² SR 837.02

³¹³ SR 837.063.1

³¹⁴ SR 235.1

124. Verordnung vom 18. Juni 2021³¹⁵ über die konsularischen Informationssysteme des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

Ingress

gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 24. März 2000³¹⁶ über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und auf Artikel 57h^{ter} des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³¹⁷ (RVOG),

Art. 25 Abs. 2

² Die Protokolle werden während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

125. GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 1997³¹⁸

Art. 19 Abs. 2 Bst. d Ziff. 4

² Das BLW erteilt die Zulassung auf Gesuch hin, wenn die Zertifizierungsstelle:

- d. für die folgenden Aufgaben über schriftliche Verfahren und Vorlagen verfügt und diese anwendet:
 4. Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³¹⁹.

Art. 21b Abs. 2 Bst. d

² Dabei überprüft das BLW insbesondere, ob die Zertifizierungsstelle über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügt und diese anwendet:

- d. Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³²⁰.

315 SR 852.12
316 SR 235.2
317 SR 172.010
318 SR 910.12
319 SR 235.1
320 SR 235.1

126. Bio-Verordnung vom 22. September 1997³²¹

Art. 33 Bst. c Ziff. 6

Das BLW führt jährlich eine Inspektion der nach den Artikeln 28 und 29 in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsstellen durch, soweit dies nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist. Dabei überprüft das BLW insbesondere:

- c. ob die Zertifizierungsstelle über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügt und diese anwendet:
 6. Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³²².

127. Berg- und Alp-Verordnung vom 25. Mai 2011³²³

Art. 11 Abs. 1 Bst. d Ziff. 4

¹ Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zugelassen sein. Für die Zulassung müssen die Zertifizierungsstellen:

- d. über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügen und diese anwenden:
 4. Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³²⁴.

128. Verordnung vom 3. November 2021³²⁵ über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank

Art. 4 Sachüberschrift und Abs. 4

Hardware, Software, Datenbestände

⁴ Der Bund ist Verantwortlicher der Datenbestände, die durch die Ausübung der Aufgaben nach Artikel 3 entstehen.

³²¹ SR 910.18

³²² SR 235.1

³²³ SR 910.19

³²⁴ SR 235.1

³²⁵ SR 916.404.1

129. Verordnung vom 27. April 2022³²⁶ über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette*Art. 25 Bst. a*

Die Rechte der Personen, über die im ASAN, im ARES oder im Fleko Daten bearbeitet werden, insbesondere das Recht auf Auskunft über ihre Daten oder auf Berichtigung oder Vernichtung von Daten sowie über die Beschaffung von Daten, richten sich nach:

- a. dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020³²⁷, wenn sie ihre Rechte gegenüber dem BLV geltend machen;

130. Verordnung vom 18. November 2015³²⁸ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten*Art. 102d zweiter Satz*

... Für die dafür notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen erlässt es ein Bearbeitungsreglement.

Art. 102e Rechte der betroffenen Personen

¹ Die Rechte der Personen, über die im Informationssystem EDVA Daten bearbeitet werden, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Vernichtungsrecht, richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020³²⁹.

² Will eine betroffene Person Rechte geltend machen, so muss sie in der Form nach Artikel 16 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022³³⁰ ein Gesuch beim BLV einreichen.

³²⁶ SR **916.408**

³²⁷ SR **235.1**

³²⁸ SR **916.443.10**

³²⁹ SR **235.1**

³³⁰ SR **235.11**

131. Verordnung vom 26. Juni 2013³³¹ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen

Gliederungstitel vor Art. 9

4. Abschnitt: Datenbearbeitung

Art. 9 Abs. 1

¹ Das SBFI beschafft die Daten nach den Artikeln 2–4 und bereitet sie elektronisch auf.

132. Verordnung vom 24. Juni 2015³³² über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen

Art. 12 Abs. 1 Einleitungssatz, 3 Einleitungssatz und 4

¹ Zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben ist das Staatssekretariat EDA befugt, besonders schützenswerte Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie andere Personendaten zu bearbeiten, wenn diese die folgenden Personen betreffen:

³ Das Staatssekretariat EDA ist ausserdem befugt, die folgenden besonders schützenswerten Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen zu bearbeiten:

⁴ Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten werden 15 Jahre nach der letzten Bearbeitung dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten (Art. 38 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³³³).

133. Verordnung vom 12. August 2015³³⁴ über das Datenbearbeitungssystem private Sicherheitsdienstleistungen

Ingress

gestützt auf Artikel 57^{her} des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³³⁵ (RVOG) und auf Artikel 38 des Bundesgesetzes vom 27. September 2013³³⁶ über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS),

331 SR 935.011

332 SR 935.411

333 SR 235.1

334 SR 935.412

335 SR 172.010

336 SR 935.41

Art. 9 Abs. 1 Bst. a

- ¹ Die Daten- und die Informatiksicherheit richten sich nach:
a. der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022³³⁷;

Art. 10 Abs. 2

- ² Die Protokolle werden während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

134. Geldspielverordnung vom 7. November 2018³³⁸*Art. 73 Abs. 3*

- ³ Die interkantonale Behörde gibt Organisationen mit Sitz im Ausland nur Daten weiter, wenn die Gesetzgebung des Staates, in dem die Organisation ihren Sitz hat, einen angemessenen Schutz nach Artikel 16 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³³⁹ gewährleistet.

135. Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000³⁴⁰

*Gliederungstitel vor Art. 117a, Art. 117a, 117b und 117f Abs. 2 Einleitungssatz
Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 117g zweiter Satz

... Die Protokolle werden während einem Jahr getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Art. 117i Archivierung

Das Anbieten der Daten an das Bundesarchiv richtet sich nach Artikel 38 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³⁴¹ (DSG) und nach Artikel 6 des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998³⁴².

³³⁷ SR 235.11
³³⁸ SR 935.511
³³⁹ SR 235.1
³⁴⁰ SR 941.411
³⁴¹ SR 235.1
³⁴² SR 152.1

Art. 117j Abs. 1 Bst. a

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. Artikel 8 DSGVO³⁴³;

Art. 117k *Auskunftsrecht*

Das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Vernichtung von Daten richtet sich nach den Bestimmungen des DSGVO³⁴⁴.

Anh. 14 Ziff. 13 Sachüberschrift und Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

136. Verordnung vom 25. August 2004³⁴⁵ über die Meldestelle für Geldwäscherei

Art. 13 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Meldestelle kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Personendaten und Informationen bezüglich eines Verdachts auf Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung mit folgenden ausländischen Behörden austauschen oder unaufgefordert an folgende ausländische Behörden weitergeben, um sie bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen:

- a. Behörden, die Aufgaben der Strafverfolgung und der Polizei erfüllen: nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 2 ZentG;

Art. 19 Abs. 1 Bst. a

¹ Für die Datensicherheit gelten:

- a. die Datenschutzverordnung vom 31. August 2022³⁴⁶;

Art. 25 Abs. 1 erster Satz

¹ Bei jeder Weitergabe von Daten sind die Empfängerinnen und Empfänger über die Verlässlichkeit, die Aktualität und Vollständigkeit der Daten aus dem Informationssystem in Kenntnis zu setzen. ...

Art. 26 Abs. 1 dritter Satz

¹ ... Die Meldestelle darf Daten von vorläufig aufgenommenen Personen nur nach Massgabe der Artikel 16 und 17 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³⁴⁷

³⁴³ SR 235.1

³⁴⁴ SR 235.1

³⁴⁵ SR 955.23

³⁴⁶ SR 235.11

³⁴⁷ SR 235.1

und erst nach Rücksprache mit dem Staatssekretariat für Migration an deren Heimat- oder Herkunftsstaat weitergeben.

*Beilage zur Änderung der Statistikerhebungsverordnung
(Ziff. II/Anh. Ziff. 52)*

Anhang
(Art. 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 3, 6 Abs. 1, 8 Abs. 1, 8a Abs. 4, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2,
12 Abs. 2 und 13n)

Liste der statistischen Erhebungen

Im ganzen Anhang wird «Schweizerische Studierendendatei SHIS» durch «Schweizerische Datenbank der Studierenden SHIS» und «Schweizerische Hochschulpersonaldatei» durch «schweizerische Datenbank des Hochschulpersonals» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.